

Aktz.: 61 26 Bre 158/3.Ä

Bebauungsplanverfahren "Hochschulweiterungsgelände südlich des Europakreises - 3. Änderung (B 158/ 3.Ä)"

I. Vermerk

über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A) Formalien

Dauer des Beteiligungsverfahrens:	20.07.2020 - 24.08.2020
Anzahl der beteiligten TÖB: 43	Anzahl der Antworten von TÖB: 27

Vorkoordinierungstermin mit den Fachämtern der Stadt und TÖB: 24.08.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 30-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sportverwaltung
- 40-Schulamt
- 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- Gebäudewirtschaft Mainz (GWM)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.
- Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz (GVG)
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. 10-Hauptamt, Frauenbüro
- Schreiben vom 22.07.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Frauenparkplätze seien wünschenswert.

- Die Gestaltung der Durchgangs- und Verbindungswege sollte offen, gut einsehbar und barrierefrei sein.
- Die Begrünung sollte so angelegt werden, dass Sichtbeziehungen gewährleistet blieben und das Bedürfnis nach Sicherheit erfüllt werde. Bei den grünplanerischen Festsetzungen sei Vegetation zu bevorzugen, die Transparenz gewährleiste.
- Bei Ansiedlung von Einzelhandel wäre eine paritätische Auswahl von Unternehmen und Unternehmerinnen bzw. Firmengründerinnen wünschenswert.

Stellungnahme

Die geplanten und im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 3.A" festgesetzten Wege entsprechen hinsichtlich deren Dimensionierung verkehrsplanerischen Regelwerken. Eine sichere und barrierefreie Ausführung der öffentlichen Wege ist darüber hinaus grundsätzlich immer planerisches Ziel. Unter anderem wird im Plangebiet die Querung der Saarstraße barrierefrei über eine Rampenanlage ausgestaltet. Diese ist Gegenstand der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes. Darüber hinausgehende Regelungen zur Barrierefreiheit sind nicht Gegenstand der Festsetzungen von Bebauungsplänen.

Hinsichtlich der Auswahl der Pflanzen für Begrünungsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wird die Auswahl an Pflanzen vordergründig für die mit der jeweiligen Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes verfolgten städtebaulichen Zielsetzung (Ortsrandeingrünung/Kompensationspotenzial/ Gestaltung etc.) getroffen. Hierbei kann der Wunsch nach einer transparenten Eingrünung den jeweiligen städtebaulichen Zielsetzungen - beispielsweise die Funktion als Ortsrandeingrünung zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild - zuwiderlaufen. Die Anregung wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Eine genderbasierte Eingrenzung von zulässigen Einzelhandelsnutzungen oder eine Festlegung eines Mindestanteils an von Frauen geführten oder zu gründenden Unternehmen im Bebauungsplanentwurf ist basierend auf dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung nicht möglich. Auch sonstige gesetzliche Bestimmungen liegen hierzu nicht vor.

2. 12-Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung

- Schreiben vom 20.08.2020 und Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Die in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.3 genannten "Ladendienstleistungen" sollten auch in die textlichen Festsetzungen Nr. 1.1.1 - 5 und Nr. 1.1.2 - 6 aufgenommen werden, denn es handele sich im Rahmen einer ladenmäßigen Gebietsversorgung um wünschenswerte Betriebe. Der Begriff "Ladendienstleistungen" sollte dementsprechend ebenfalls zu den Punkten 7.1.3, 7.1.4 und 7.1.5 in der Begründung aufgenommen werden. Wei-

terhin sollte in der Begründung der Begriff "Ladendienstleistung" gemäß der Stellungnahme erläutert werden.

Des Weiteren wird anregt, unter dem Punkt 7.1.3 der Begründung noch folgender Passus als letzter Absatz aufgenommen werde: *"Die eingeschränkte Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben um den Standort Plaza und somit der Ausschluss dieser Nutzung im restlichen Plangebiet dient auch der ursprünglichen Intention des Bebauungsplans, die Flächen in dem Gebiet in erster Linie den Anlagen und Einrichtungen einer Hochschule und darüber hinaus gewerblichen Bildungs-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Entwicklungsbetrieben und -einrichtungen vorzubehalten."*

Auf Seite 14 fehle zudem die Angabe der Nummer der Karte sowie der Seitenzahl, auf welcher die Karte dargestellt wird (siehe Karte 1, Seite 22).

Stellungnahme

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes wurden um die in der Stellungnahme genannten Aspekte bzw. Begriffe ergänzt. Die Begründung wurde um die entsprechenden Textbausteine fortgeschrieben.

3. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 25.07.2020 und Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- **Rettungswege:**
Für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssten in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein. Falls der 2.Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden müsse, seien Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen einzuplanen. Auf das Merkblatt "Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz" wird verwiesen. Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen seien Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf Grundlage der Landesbauordnung (LBauO) und des Merkblattes anzuordnen, sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt lägen. Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten sowie der Aufstell- und Bewegungsflächen habe nach den Maßgaben der Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen. Auf das Merkblatt wird hierzu verwiesen.
- **Löschwasserversorgung:**
Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sei eine Wassermenge von 3.200 l/ min über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden in einer Entfernung von maximal 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen. Der Nachweis sei vor Baubeginn zu führen und ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Der Abstand zwischen den Hydranten dürfe nicht mehr als 120 m betragen. Auf die einschlägigen Merkblätter und technischen Regeln wird verwiesen. Die Lage der Hydranten sei durch Schilder zu kennzeichnen. Ein Netzdruck von mindestens 1,5 bar sei im öffentlichen Versorgungsnetz sicherzustellen.

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den o.g. Anforderungen ergeben sich keine Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf. Die Anregungen sind im Zuge der Herstellung der öffentlichen Erschließung und der jeweiligen Bauvorhaben sicherzustellen.

4. 60-Bauamt, Abt. Denkmalpflege

- Schreiben vom 10.08.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- In den Hinweisen der rechtskräftigen Bebauungspläne "B 158/ 1.Ä" sei noch die frühere Bezeichnung des rheinland- pfälzischen Denkmalschutzgesetzes enthalten. Der Hinweis sei in Anlehnung an den in der Stellungnahme enthaltenen Textbaustein zu aktualisieren.
- Seitens der Landesarchäologie sei von möglichen Gräbergärten und einer dazugehörigen Villa im Bereich des Europakreisels berichtet worden.

Stellungnahme

Der Hinweistext wurde im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 3.Ä" entsprechend modifiziert.

Der Hinweis zu möglichen Grabgärten im Bereich des Europakreisels wird zur Kenntnis genommen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Es wurde jedoch bis zum jetzigen aktuellen Stand des Verfahrens weder in den Vorgängerverfahren noch zur jetzigen dritten Änderung eine Stellungnahme mit diesbezüglichem Inhalt abgegeben.

5. 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation/ Umlegungsstelle

- Schreiben vom 07.08.2020 und Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Der derzeitige Grundstücksbestand sei bereits durch Vorwegnahmen im noch nicht abgeschlossenen Umlegungsverfahren gebildet worden. Die durch die 3. Änderung des "B 158" nunmehr geplante Verlagerung des Fußgängerweges im nordöstlichen Quadranten sowie die Bildung des Grundstücks für die IGS könne ebenfalls noch im Umlegungsverfahren realisiert werden.

Stellungnahme

Der Hinweis zur Grundstücksneubildung wird zur Kenntnis genommen. Zu den bereits getroffenen Festsetzungen ergänzende Regelungen sind im Bebauungsplanentwurf aber nicht erforderlich.

6. 61-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsplanung

- Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Seitens der Abt. Verkehrsplanung wird die Vorentwurfsplanung zu den öffentlichen Verkehrsstrassen und Fußwegen erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Planung ein Büro beauftragt wurde. Die Planung werde mit den tangierten städtischen Fachämtern abgestimmt.
Es wird darüber hinaus begrüßt, dass die bereits im Zuge der 2.Änderung getroffenen Festsetzungen zu Zufahrtsverboten nach wie vor enthalten sind. Es wird mitgeteilt, dass die festgesetzten Baumstandorte in die Planung integriert und die Anzahl der Baumstandorte nachgewiesen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Plaza nicht Bestandteil der Vorentwurfsplanung für die öffentliche Erschließung ist und hierzu noch ein ergänzender Planungsprozess (ggf. Wettbewerb) initiiert werden müsse.

Stellungnahme

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur öffentlichen Erschließung sind mit dem Fachamt inhaltlich abgestimmt. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Bebauungsplanentwurf.

7. 61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenverkehrsbehörde (Baustellenmanagement)

- Schreiben vom 20.08.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Seitens der Mainzer Fernwärme sei bereits eine mit der Stadt abgestimmte Vorplanung erstellt worden. Es sei geplant, jede Straße im Plangebiet mit Fernwärmeleitungen auszustatten. Ggf. seien Querungen von privaten Grundstücken erforderlich, hierzu müssten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen werden. Zudem sei ggf. ein Grundstück für die Fernwärmestation auszuparzellieren.

Im Zuge der weiteren Planung seien auch die Bestandspläne der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden, der Telekom und von Vodafone zu beachten.

Stellungnahme

Die Hinweise zur späteren Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme werden zur Kenntnis genommen. Einige der in den mitgelieferten Planunterlagen dargestellten Leitungstrassen sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1.Ä" enthalten. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind nach aktuellem Stand des Verfahrens nicht erforderlich.

Das Erfordernis zur Grundstücksneubildung für eine Fernwärmestation wurde an das 60-Bauamt, Umlegungsstelle, weitergeleitet.

8. 67-Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 21.08.2020 und Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Es ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes notwendig. Zudem sei eine Erfassung zur Beurteilung des Artenschutzes - insbesondere das Vorkommen von Feldhamstern und zur Avifauna (Offenlandarten) - erforderlich. Es wird mitgeteilt, dass derzeit eine Artenerfassung im Rahmen der Planungen zum Neubau der Erschließung in den beiden nördlichen Quadranten erfolge. Die Ergebnisse könnten dann für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden. Weitere Fachgutachten seien nicht erforderlich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld des Scopingtermins bereits inhaltliche Abstimmungen bezüglich der Ortsrandeingrünung und der erforderlichen Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen erfolgt seien. Die Ergebnisse seien bereits im Bebauungsplanentwurf umgesetzt worden. Ggf. müssten die Inhalte im weiteren Verfahren noch konkretisiert werden (Pflanzarten).

Stellungnahme

Nach Fertigstellung des Umweltberichtes wird dieser wie auch die Ergebnisse der Artenerfassung in das Bebauungsplanverfahren eingespeist.

Ergänzende bzw. auch konkretisierende Festsetzungen werden im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens mit dem Fachamt abgestimmt und in den Bebauungsplanentwurf integriert.

Sonstiges

- keine

9. 70- Entsorgungsbetrieb

- Schreiben vom 27.07.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Es wird auf die bisherigen Stellungnahmen aus den Jahren 2013 und 2016 verwiesen. Diese hätten auch weiterhin Bestand. Es gäbe seitens des Entsorgungsbetriebes zum aktuellen Stand des Verfahrens keine Einwände, da das Gebiet bereits an die Abfallentsorgung angeschlossen sei.
- Bei der Planung von Gewerbeobjekten könnten sich Bauwerber gerne an die Abfallberatung wenden, um ein zweckorientiertes, an die Bedürfnisse und die jeweilige Nutzung angepasstes Abfallkonzept zu erstellen.
- Die Abfallsatzung der Stadt Mainz sei grundsätzlich zu berücksichtigen. Demnach seien Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 m von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch ermöglicht werden. Die erforderlichen Mindestbreiten von 3,55 m (ohne Begegnungsverkehr) bzw. von 4,75 m (im Begegnungsverkehr) müssten nachgewiesen werden.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht werden.

Die Abfallsatzung der Stadt Mainz ist grundsätzlich zu beachten. Daraus ergeben sich im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 3.A" aber nach aktuellem Stand keine weiteren Festsetzungen. Die getroffenen Festsetzungen zur öffentlichen Erschließung erfüllen die angegebenen Mindestbreiten. Eine Abfallentsorgung über die öffentlichen Verkehrsflächen ist daher möglich und gesichert. Die sonstigen Vorgaben der Abfallsatzung muss der jeweilige Bauwerber dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachweisen. In diesem Zuge kann dann auch eine Abfallberatung durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen.

10. 80- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

- Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Grundsätzlich bestünden gegen die Planung keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der festgesetzten externen Ausgleichsflächen stadteigene Flächen betroffen seien. Auch wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Ortsrandeingrünung nicht ausschließlich städtische Flächen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Einwände bestehen.

Die aktuelle Sachlage hinsichtlich der eigentumsrechtlich zur Verfügung stehenden städtischen Flächen im Bereich der geplanten westliche Ortsrandeingrünung ist bekannt. Auch aus diesem Grund wurden für den Bereich der westlichen Ortsrandeingrünung mittlerweile geänderte Festsetzungen getroffen. Unabhängig dessen ist die Ortsrandrandeingrünung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes weiterhin Ziel der Planung und umsetzbar.

11. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden

- Schreiben vom 28.07.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Im Plangebiet werden eine Gashochdruckleitung DN 400 sowie eine Gashochdruckleitung DN 300 betrieben. Der exakte Leitungsverlauf sei den zugesandten Plänen zu entnehmen. Im Schutzstreifen der Leitung (jeweils 4,0 m links und rechts) seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb und den Bestand der Leitung gefährden könnten.

Stellungnahme

Die genannten Leitungstrassen entlang der Saarstraße und im Bereich des Europakreisels inklusive der erforderlichen Schutzstreifen sind bereits nachrichtlich in den rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1.Ä" übernommen worden. Für das Bebauungsplanverfahren "B 158/ 3.Ä" ergibt sich kein weiterer Festsetzungsbedarf.

12. Landesbetrieb Mobilität Worms

- Schreiben vom 17.08.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Da der vorliegende Bebauungsplanentwurf "B 158/ 3.Ä" keine für den Landesbetrieb relevanten Inhalte aufweise, werde auf die bisherigen Stellungnahmen zum Plangebiet verwiesen.

Stellungnahme

In den zurückliegenden Stellungnahmen des Landesbetriebs Mobilität wurde vorgebracht, dass weder gegen das Bauleitplanverfahren "B 157" (Stadion) noch gegen das Bauleitplanverfahren

"B 158" (Hochschulerweiterungsgelände) Bedenken bestehen, solange das Verkehrskonzept "Neubau Multifunktionales Stadion, Verkehrskonzept" bei der weiteren Planung Anwendung finde. Weiter wurde ausgeführt, dass eine Abweichung vom beiliegenden Verkehrskonzept zu erheblichen Problemen bei der Leistungsfähigkeit im übergeordneten Verkehrsnetz führen könne. Bei Abweichungen müsse es eine erneute Abstimmung mit dem LBM Worms geben. Da das für die beiden Bauleitplanverfahren "B 157" und "B 158" erarbeitete Verkehrskonzept umgesetzt wurde, sind keine weiteren Abstimmungen erforderlich.
Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 3.Ä" bestehen.

13. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Schreiben vom 14.08.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Sofern externe naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, sollten keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf die agrarstrukturellen Belange besondere Rücksicht zu nehmen ist. Es sei zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne.

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind die Festsetzungen zu planexternen Ausgleichsflächen schon enthalten. Hierbei wurde gesetzeskonform auf agrarstrukturelle Belange bereits Rücksicht genommen. Die Herleitung des Bedarfs an planexternen Ausgleichsflächen wird im Zuge des weiteren Verfahrens nochmals detailliert im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen.

Sonstiges

- Gegen den Bebauungsplanentwurf bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Mainzer Fernwärme GmbH

- Schreiben vom 31.07.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Im Bereich zwischen der Saarstraße, der Eugen-Salomon-Straße und der Jakob-Heinz-Straße bestünde eine mit der Stadt abgestimmte Planung für die Fernwärmetrassen. Ggf. seien Querungen von privaten Grundstücken erforderlich, hierzu müssten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen werden. Zudem sei ggf. ein Grundstück für die Fernwärmestation auszuparzellieren.

Stellungnahme

Die Hinweise zur späteren Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme werden zur Kenntnis genommen. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind nach aktuellem Stand des Verfahrens nicht erforderlich. Das Erfordernis zur Grundstücksbildung für eine Fernwärmestation wurde an das 60-Bauamt, Umlegungsstelle weitergeleitet.

15. Mainzer Netze GmbH

- Schreiben vom 21.08.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstiges

- Gegen den Bebauungsplanentwurf bestünden grundsätzlich keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Erschließung des Plangebiets ist möglich.
- Es wird mitgeteilt, dass derzeit die Leitungstrassenplanung erfolgt. Der derzeit geplanten Trasse für die Wasserleitung werde allerdings nicht zugestimmt. Es seien daher noch weitere Abstimmungen notwendig.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen. Die Aufteilung und die Lage der Kanaltrassen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanentwurfes.

16. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Schreiben vom 10.08.2020 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Gegen den Bebauungsplanentwurf bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entwicklungsziele der festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen seien bereits erkennbar. Das Entwicklungsziel für das Gonsbachtal sei mit den Zielen der EU- Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Ebenso die im Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegene Ausgleichsfläche Flurstück 17/16,

Flur 7, Gemarkung Weisenau. Alle Ausgleichsflächen würden außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes liegen.

- Es befinde sich eine Brunnenanlage im Plangebiet, die durch die vorgesehenen Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt sei.
- Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten würden, könne eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung vorgesehen sei, sollte der Träger der Wasserversorgung informiert werden. Die einschlägigen Regelungen zur Brauchwassernutzung seien zu beachten.
- Bei der Festlegung der Größe der Verkehrsgrünflächen sollte bereits die Größe der Versickerungsmulden für das Niederschlagswasser der Straßen bestimmt werden (20-jähriges Regenereignis). Für die privaten Grundstücke sollte ebenfalls ein 20-jähriges Regenereignis angesetzt werden.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung inklusive der festgesetzten planexternen Ausgleichsflächen keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zur Brunnenanlage, zur Grundwasserhaltung sowie zur Brauchwassernutzung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Einzugsgebietsplan der Kläranlage Mainz wurde an den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR weitergeleitet.

Die in der Planzeichnung festgesetzten straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen beruhen bereits auf Annahmen zur erforderlichen Größe der Straßenentwässerung. Diese werden im Zuge der Vorentwurfsplanung zu den Straßenverkehrsflächen auf Grundlage der festgesetzten Flächen noch weiter konkretisiert. Ergänzende Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf ergeben sich hieraus nicht.

Sonstiges

- An die Adresse des Wirtschaftsbetriebes Mainz ergeht der Hinweis, dass - sofern das Plangebiet noch nicht im Einzugsgebietsplan der Kläranlage enthalten sei - dies nachgeholt werden sollte.

Stellungnahme

Der Hinweis zum Einzugsgebietsplan der Kläranlage Mainz wurde an den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR weitergeleitet.

17. Wirtschaftsbetrieb Mainz

- Schreiben vom 26.08.2020 und Teilnahme am Scopingtermin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine


Sonstiges

- Gegen den Bebauungsplanentwurf bestünden keine Bedenken.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung inklusive der festgesetzten plan-externen Ausgleichflächen keine Bedenken bestehen.

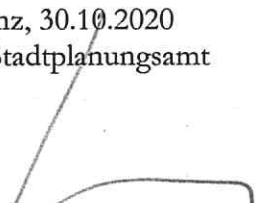
Mainz, 30.10.2020


Straub

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern per Mail z. K.



Mainz, 30.10.2020
61-Stadtplanungsamt


Strobach

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

1

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 30 43 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - Bre 158/3. Ä
--	---

Verfahren / Planung / Projekt:

Bebauungsplanentwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"

Frist:
spätestens bis 24.08.2020

Eingang:

Erörterungstermin:
 Datum: Montag, 24.08.2020
 Uhrzeit: siehe Anschreiben
 Ort: Zitadelle, Bau E, Drususaal

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 27. Juli 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

10-Frauenbüro - Stadthaus, Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
 12 32 53 corinna.appelshaeuser@stadt.mainz.de

i.v.l.g.

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Parkplätze für Frauen und Mutter-Kind-Parkplätze sind wünschenswert.

Die Gestaltung der Durchgangs- und Verbindungswege sollte offen, gut einsehbar und barrierefrei gestaltet werden.

Die vorgesehene Begrünung ist so anzulegen, dass die Sichtbeziehungen gewährleistet bleiben. Dies gilt generell für alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen. Bei den grünplanerischen Festsetzungen ist Vegetation zu bevorzugen, die Transparenz gewährleistet. Die Bepflanzung entlang der Zugangswege ist dem Sicherheitsbedürfnis anzupassen.

Bei der Ansiedlung des neuen Einzelhandels, der auch kleine Unternehmen und Start-Ups beinhaltet, wäre eine paritätische Auswahl von Unternehmern und Unternehmerinnen bzw. Firmengründern und -gründerinnen wünschenswert.

Anlage 1		zu Blatt 12		
61	26	Bre	3. Ä	158

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 - Pflanzen
 - Boden
 - Wasser
 - Luft
 - Klima
 - Landschaft
 - biologische Vielfalt
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
 - c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
 - d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
 - g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Mainz, 22.07.2020

10-Frauenbüro

.....
Ort, Datum

Dienststelle


Unterschrift, Dienstbezeichnung



2

Stadtverwaltung Mainz | Amt 12 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Amt für Stadtforschung und
nachhaltige Stadtentwicklung
Melanie Wehlisch

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 24. Aug. 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude E
Zimmer 314
Am 87er Denkmal

Tel. 06131 12-2082
Fax 06131 12-2926
melanie.wehlisch@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 20.08.2020

**Bauleitplanung – frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung
(B 158/3.Ä)“**

Ihr Aktenzeichen: 61 26 – Bre 158/3. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amts 12 bestehen folgende Anregungen zu den vorliegenden Unterlagen:

die in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.3 genannten „Ladendienstleistungen“ sollten auch in die textlichen Festsetzungen Nr. 1.1.1 - 5 und Nr. 1.1.2 - 6 aufgenommen werden. Denn es handelt sich im Rahmen einer ladenmäßigen Gebietsversorgung um wünschenswerte Betriebe. Die die Läden zur Gebietsversorgung ergänzenden Ladendienstleistungen wie z.B. ein Copy-Shop sind mit den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1.1 - 4a und 4b sowie Nr. 1.1.2 5a und 5b nicht zweifelsfrei abgedeckt. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, diese Festsetzung in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufzunehmen, um eine Ansiedlung dieser Betriebe zukünftig zu ermöglichen.

Der Begriff „Ladendienstleistungen“ sollte dementsprechend zu den Punkten 7.1.3, 7.1.4 und 7.1.5 auf den Seiten 12, 22 und 24 in der Begründung ebenfalls aufgenommen werden. Weiterhin sollte in der Begründung der Begriff „Ladendienstleistung“ erläutert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Unter den Begriff Ladendienstleistungen, die der Versorgung der Bewohner dienen sollen, fallen u.a. Copy-Shops, Reinigungs-/Waschsalons, Frisöre, SB-Banken oder Schuhreparaturläden.“

Ohne einer rechtlichen Bewertung ihrerseits zuvorkommen zu wollen, dürfte es bei der Festsetzung eines SO-Gebietes nach § 11 BauNVO unschädlich sein, wenn dieser Begriff nicht in der BauNVO genannt ist, solange er die ökonomische und soziale Realität von Betriebstypen widerspiegelt.

Des Weiteren möchten wir auch anregen, dass unter dem Punkt 7.1.3 auf der Seite 13 noch folgender Passus als letzter Absatz aufgenommen wird:

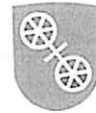
Anlage 3 zu Blatt 12	
61 26 Bre	3.Ä 158

„Die eingeschränkte Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben um den Standort Plaza und somit der Ausschluss dieser Nutzung im restlichen Plangebiet dient auch der ursprünglichen Intention des Bauungsplans, die Flächen in dem Gebiet in erster Linie den Anlagen und Einrichtungen einer Hochschule und darüber hinaus gewerblichen Bildungs-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Entwicklungsbetrieben und –einrichtungen vorzubehalten.“

Auf Seite 14 im zweiten Absatz, letzter Satz, fehlt die Angabe der Nummer der Karte sowie der Seitenzahl, auf welcher die Karte dargestellt wird – siehe Karte 1, Seite 22.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. *Rohrbacher*
Rohrbacher



3

Stadtverwaltung Mainz | Amt 37 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 29. Juli 2020

Antw. Dez.	z. d. fig. A			Wvl.				R	
Abt.:	0	1	1			3		4	
SG:	0	1	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

i.v.R.

Feuerwehr Mainz
Herr Thines
Vorbeugender Brandschutz

Postfach 3820
55028 Mainz
Feuerwache 2
Kaiser-Karl-Ring 38

Tel 0 61 31 - 12 45 54
Fax 0 61 31 - 12 45 02

vb.feuerwehr@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 25.07.2020

Ihr Zeichen: 61 26 Bre 158/3. Ä

Unser Zeichen: 37.41.01/20-159

Bauvorhaben: Bebauungsplan „Hochschulweiterung südlich des Europakreises (B 158 3.Ä.)“

Baugrundstück:

Bauherr:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu o.g. Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:

1. Flächen für die Feuerwehr

Gemäß § 15 (4) LBauO „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein.

Falls der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

Hierzu sind insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr nicht möglich und es wird eine bauliche Lösung erforderlich.

Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen auf Grundlage der LBauO und des Merkblatts anzuordnen, sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen und sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Anlage 5 zu Blatt 12

Az | 61 | 26 | Bre | 3.Ä | 158

Linien: 59 | 76

Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic: MALADE51MNZ

Information zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo

zu erfolgen (Siehe diesbezüglich o.g. Merkblatt).

Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.

2. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist entsprechend unserer bisherigen Stellungnahmen eine Wassermenge von 3200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, in einer Entfernung von 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen. Bei der Entfernung gilt die tatsächliche Schlauchverlegelänge. Außerdem gilt diese nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen etc.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen.

Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

Hinweis:

Die Löschwasserversorgung durch die Mainzer Netze erfolgt ausschließlich im öffentlichen Straßenraum. Eine Verlegung von ausreichend dimensionierten Wasserversorgungsleitungen zur Entnahme von Löschwasser über Hydranten auf privaten Grundstücken findet nicht statt.

Sollte die v.g. Schlauchverlegelänge von 160 Metern dann überschritten werden, muss der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine gleichwertige Löschwasserversorgung sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thines

Anlage
keine

4



B-Plan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels", 3. Änderung

Florian Baumgarten An: Thorsten Straub
Kopie: Tanja Siebenhaar

10.08.2020 16:20

Von: Florian Baumgarten/Amt60/Mainz
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Tanja Siebenhaar/Amt60/Mainz@Mainz

Sehr geehrter Herr Straub,

zu der 3. Änderung des o. g. B-Plan-Entwurfs hatten wir bereits mit Datum vom 12.02.2020 per E-Mail Stellung genommen.

In der ersten Änderung des B-Plans (2014) wurde bereits auf die Aquäduktrasse eingegangen. Es ist zudem ein Hinweis auf Funde enthalten. Sie teilten mit, dass die Festsetzungen zu der Aquäduktrasse und die Hinweise durch die aktuellen Änderungen/Ergänzungen unangetastet blieben.

Falls dennoch Änderungen an dem Hinweis zu den Funden möglich sein sollten, schlagen wir die folgende Modifizierung vor:

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

Erarbeiten sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

In dem Hinweis von 2014 ist noch die frühere Bezeichnung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchPFIG = Denkmalschutz- und pflegegesetz) genannt, die nicht mehr aktuell ist. Außerdem fehlen die Befunde.

Die Landesarchäologie berichtete uns, dass es am Europakreisel Grabgärten gebe, die Lage der zugehörigen Villa aber bisher nicht bekannt sei. Die Villa könne im Plangebiet liegen.

An dem Erörterungstermin am 24.08.2020 werden wir nicht teilnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Florian Baumgarten



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Bauamt

Zu den lfd. Anlagen
Mainz, den
6126-3re 158/3A
JK

Anlage 12 zu Blatt 12
6126/3re/3A/158

Abteilung Denkmalpflege
Florian Baumgarten
Dipl.-Ing.
Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle, Bau E
Tel. 06131 12-3418
Fax 06131 12-2044
www.mainz.de

5

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 30 43 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - Bre 158/3. Ä
--	---

Verfahren / Planung / Projekt:
 Bebauungsplanentwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreuzes - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"
 Stadtverwaltung Mainz
 61 - Stadtplanungsamt

Frist:
 spätestens bis 24.08.2020

Eingang:
 Eingang: 10. Aug. 2020

Erörterungstermin:
 Datum: Montag, 24.08.2020
 Uhrzeit: siehe Anschreiben
 Ort: Zitadelle, Bau E, Drususaal

Antw. Dez.	z. d. frö. A		Wvl.		R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Henschel, 60-Bauamt; Abt. Vermessung und Geoinformation - Umlegungsstelle

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Der derzeitige Grundstücksbestand der drei noch unbebauten Quadranten wurde bereits durch Vorwegnahmen nach § 76 BauGB im noch nicht abgeschlossenen Umlegungsverfahren gebildet.

Die durch die 3. Änderung nunmehr geplante Verlagerung des Fußgängerweges im nordöstlichen Quadranten sowie die Bildung des Grundstückes für die neue IGS im gleichen Quadranten kann ebenfalls noch im Umlegungsverfahren realisiert werden.

Anlage 13 zu Blatt 12
 61 26 Bre 3. Ä 158

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Mainz, 07.08.2020

60.3

P. V. Müller, TA

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

7

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 30 43 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - Bre 158/3. Ä
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanentwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"	
Frist: spätestens bis 24.08.2020 Erörterungstermin: Datum: Montag, 24.08.2020 Uhrzeit: siehe Anschreiben Ort: Zitadelle, Bau E, Drususaal	Stadtverwaltung Mainz Eingang: Koord. Stelle Eingang 22. Juli 2020 Zu den lfd. Akten Mainz, den

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Martin Vogel
 Stadtplanungsamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde
 Zitadelle Bau B
 Postfach 3820
 55028 Mainz
 Tel. 06131 122988
 E-Mail Martin.Vogel@stadt.mainz.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Die Mainzer Fernwärme GmbH hat zur Versorgung des Plangebiets bereits eine mit der Stadt abgestimmte Vorplanung erstellt. Nach heutigem Stand ist geplant, jede Straße in diesem Bereich mit Fernwärmeleitungen auszustatten. Die zur Verlegung erforderliche Grabenbreite beträgt ca. 1,6m. Eine abschließende Planung kann jedoch erst nach Kenntnis des Bedarfs erfolgen. Die Fernwärmeleitungen werden möglicherweise Grundstücke queren. Deshalb ist die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Mainzer Fernwärme GmbH erforderlich. Ggfs. ist die Ausparzellierung eines weiteren Grundstückes (5x8m) für eine Fernwärmestation nötig. Auch dies ist bereits jetzt vorzusehen. Ggfs. sind für die weiteren Versorger ebenfalls Flächen für die öffentliche Versorgung vorzusehen sowie Flächen mit Leitungsrechten zu belegen. Die Bestandsleitungen von der Kraftwerke Main-Wiesbaden AG, der Telekom und der Vodafone sind zu beachten und liegen anbei. Die Erschließung des Plangebiets ist im weiteren Verfahren mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Anlage 17 zu Blatt 12
 Az | 61 26 | Bre | 3. Ä | 158

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:


Mainz, 20.08.2020

Stadtplanungsamt

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

 SACHBEARBEITER



**Bauleitplanung - frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1
BauGB; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Martin Vogel An: Thorsten Straub
Kopie: Steffen Walther, Vera Lueders

20.08.2020 11:19

Von: Martin Vogel/Amt61/Mainz
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Steffen Walther/Amt61/Mainz@Mainz, Vera Lueders/Amt61/Mainz@Mainz

Sehr geehrter Herr Straub,

anbei sende ich Ihnen die Rückantwort zu dem o.g. Bauleitplanverfahren, sowie die Pläne der
Bestandsleitungen zu.



Rückantwort.pdf 13 Mainz, Saarstr. - Koblenzer Str.pdf MZ_B-Plan_B_158_Hochschulerweiterung_VFKD.pdf

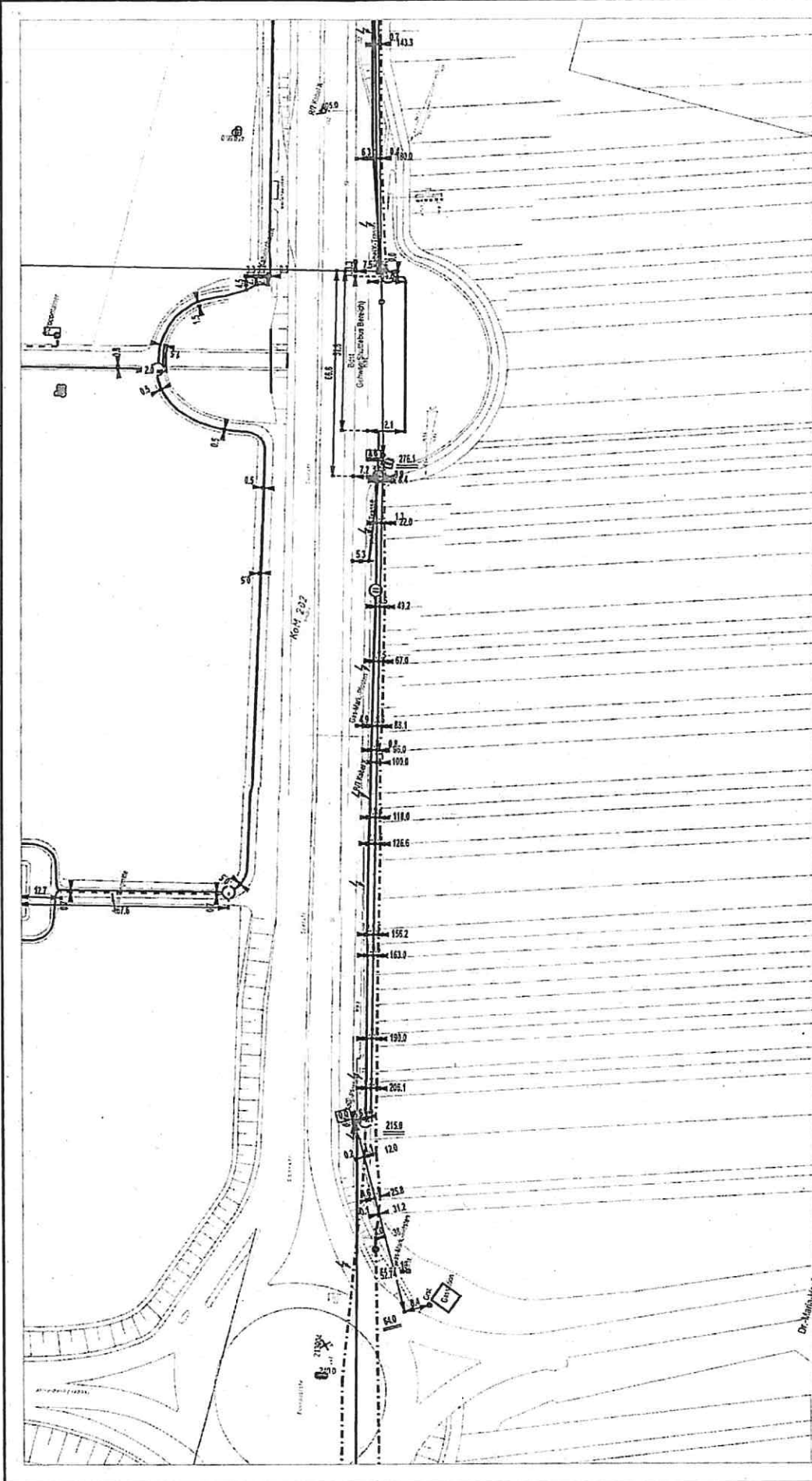
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Martin Vogel



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt

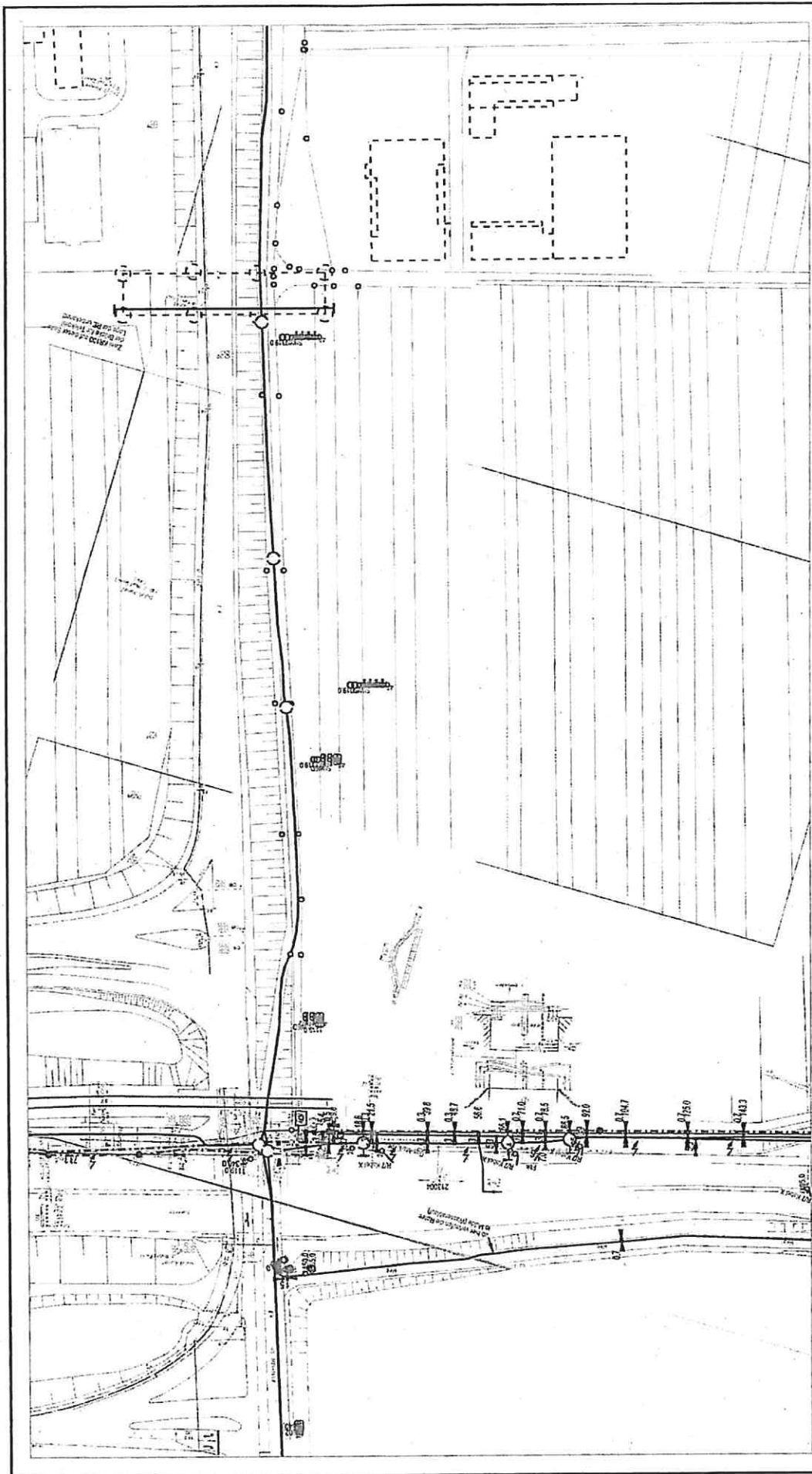
Straßenverkehrsbehörde
Martin Vogel
Baustellenmanagement
Postfach 38 20
55028 Mainz
Zitadelle Bau "B"
Tel 0 61 31 - 12 29 88
Fax 0 61 31 - 12 26 71
<http://www.mainz.de>



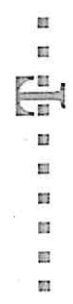
ATVh-Bez.: 205976731_Errichten_MIGOut-MSAN 4961316887MA1; ON_AsB 6131_81		ATVh-Nr.:	205976731
TI NL	Südwest		
PTI	Mainz		
ONB	Mainz	ASB	40, 41, 31, 1, 88, 33
Bemerkung:		VsB	6131A
		Name	Baginski, Julia; TI NL Süd
		Datum	29.07.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

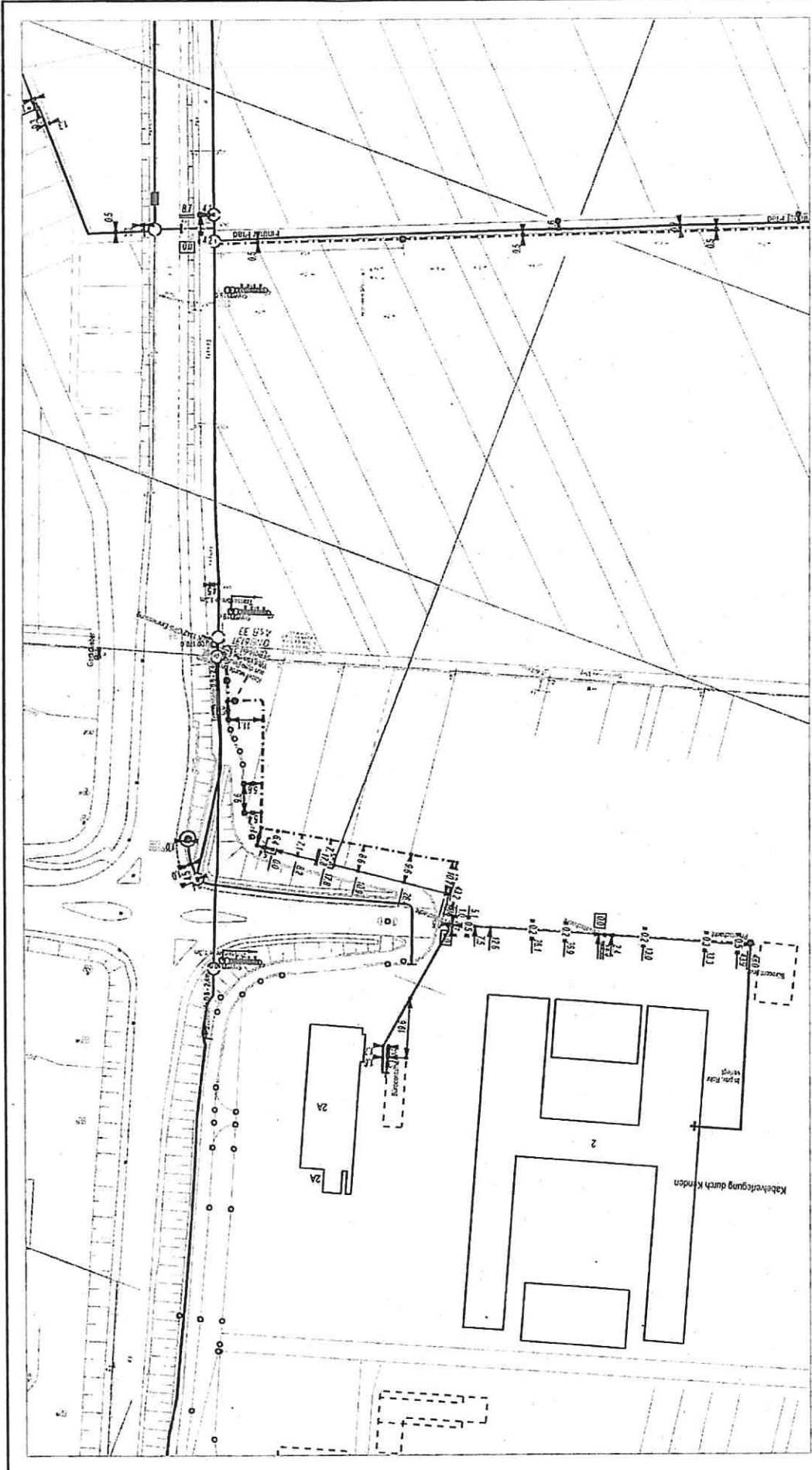


Dr. Meißner



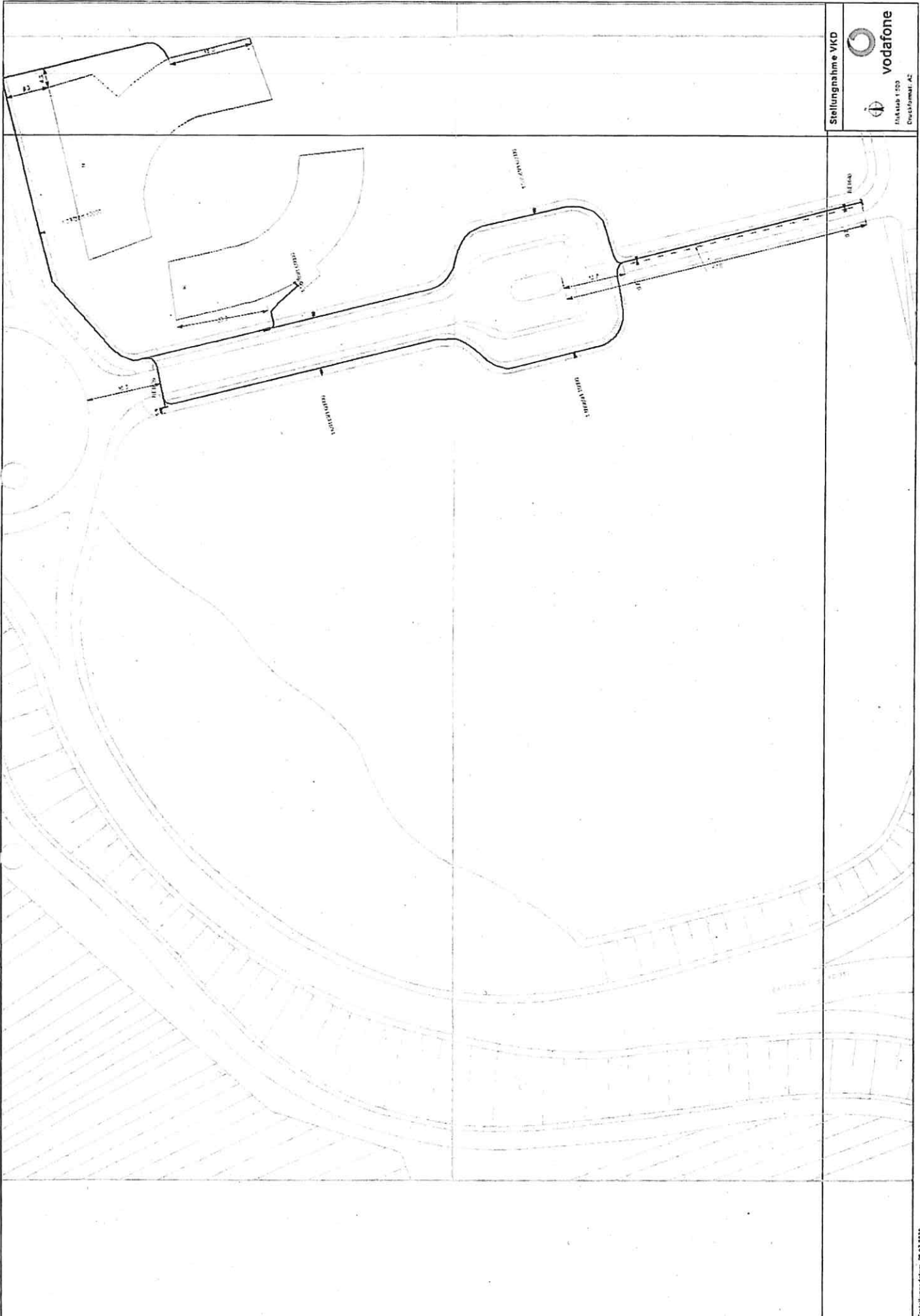
ATVh-Bez.: 205976731_Errichten_MIGOut.-MSAN 4961316887MA1; ON_AsB 6131_81		ATVh-Nr.: 205976731	
TI NL	Südwest		
PTI	Malnz		
ONB	Malnz		
Bemerkung:			
AsB	40, 41, 31, 1, 66, 33		
VsB	6131A		
Name	Baginski, Jutta; TI NL Süd		
Datum	29.07.2020		
Sicht	Lageplan		Maßstab 1:1250
Blatt	2		

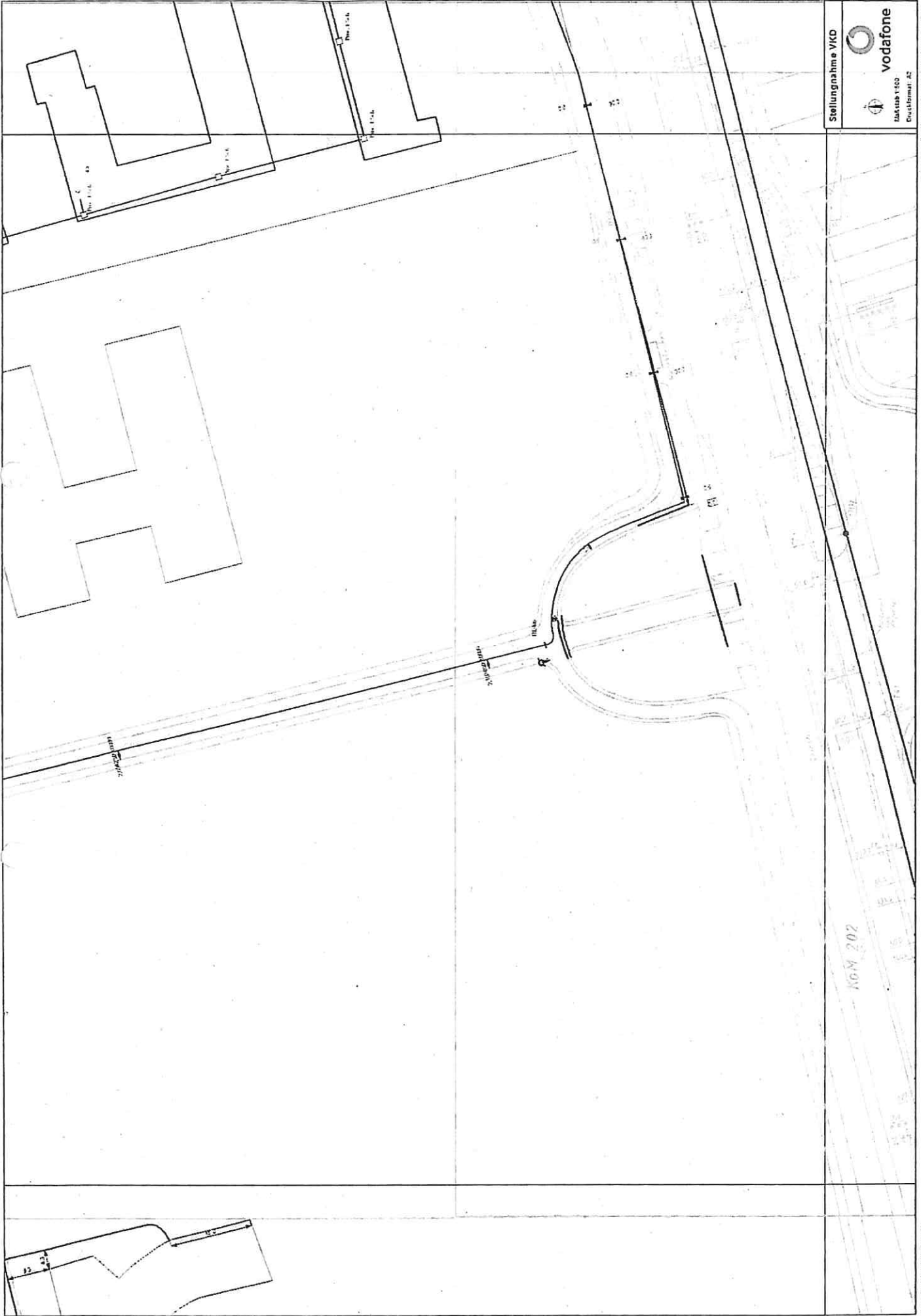





ATVh-Bez.: 205976731_Errichten_MFGOut.-MSAN_4961316887MA1; ON_AsB 613*_81		ATVh-Nr.: 205976731	
TI NL	Südwest	AsB	40, 41, 31, 1, 68, 33
PTI	Mainz	VsB	6131A
ONB	Mainz	Name	Eaglnski, Jutta; TI NL_Süd
Bemerkung:		Datum	29.07.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	3







Stellungnahme VKD

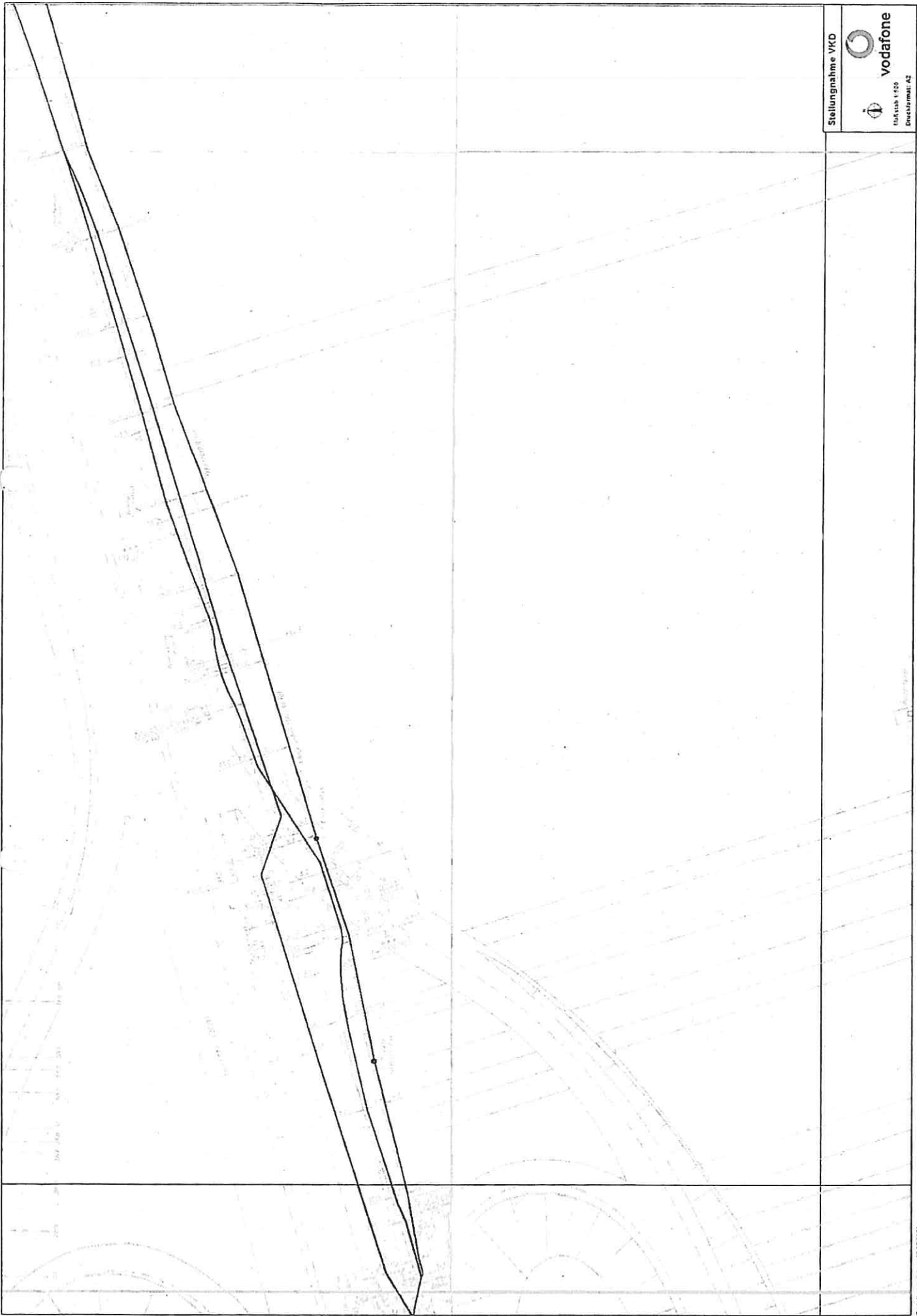


vodafone

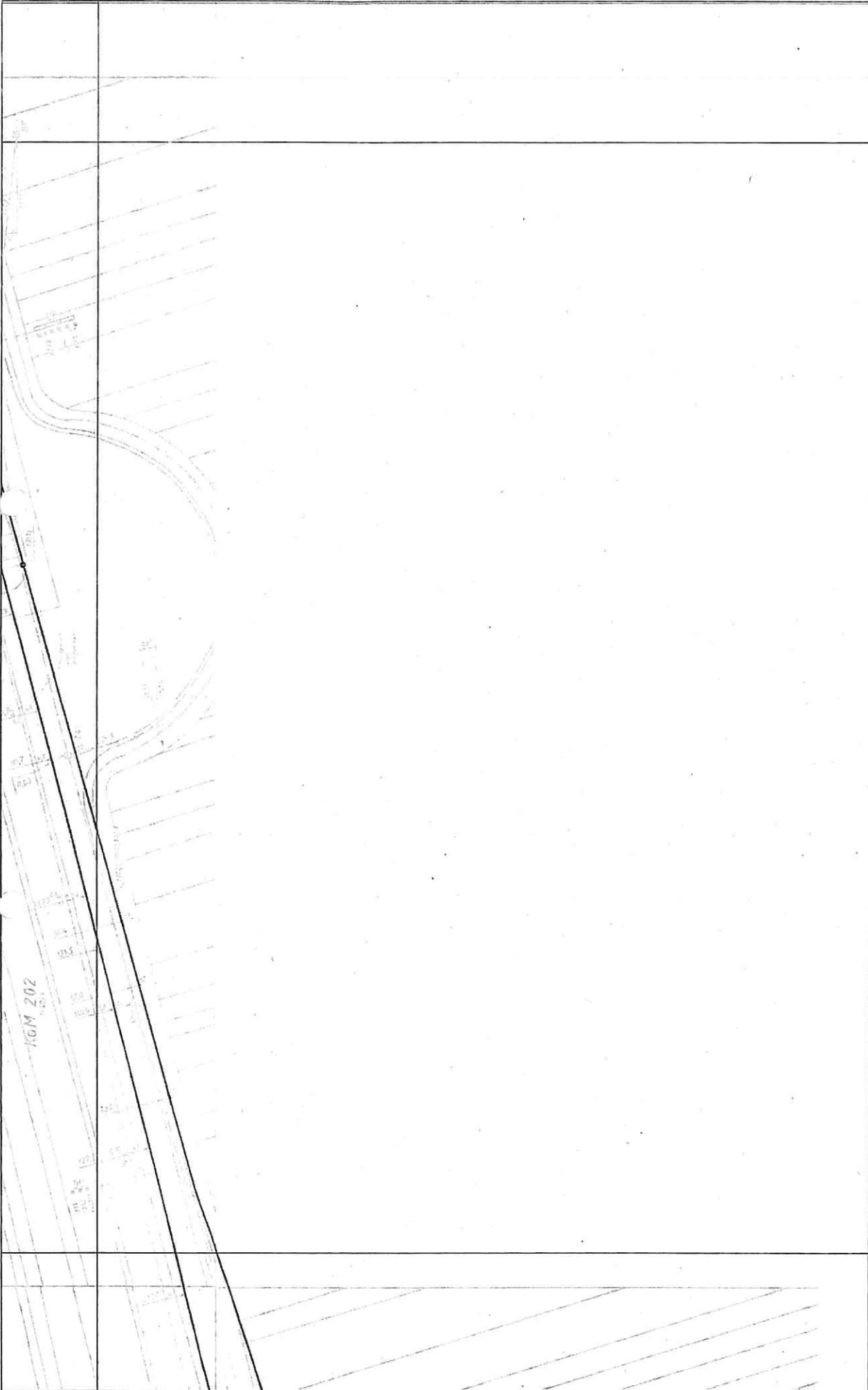
Maßstab 1:500
DIN A2

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH / Vodafone GmbH
Erstellungsdatum: 26.07.2023





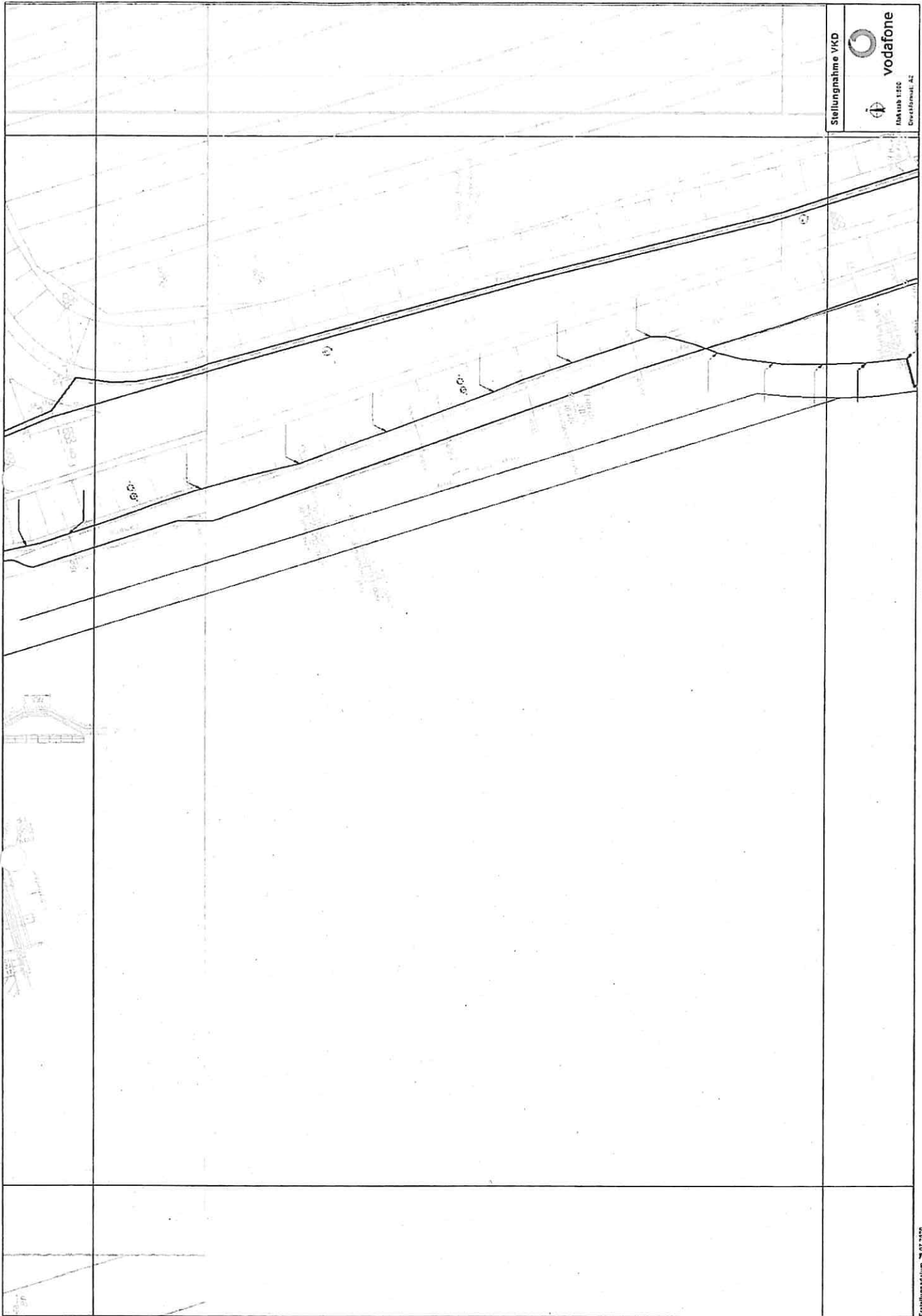




vodafone



Markus 1 150
Deutschland AG



Stellungnahme VKD



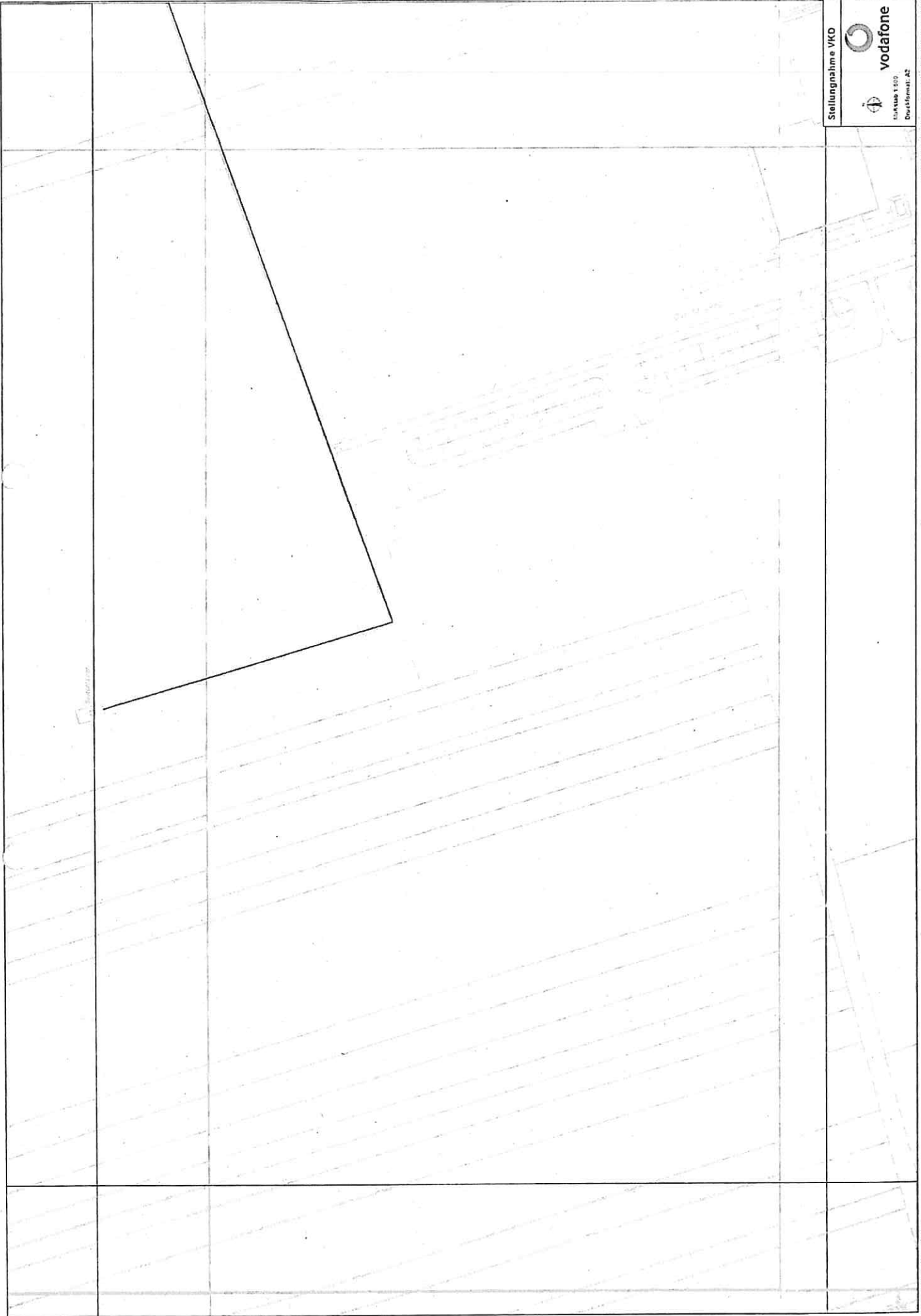
vodafone



Maßstab 1:500
Drehwinkel: AZ

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH / © Vodafone GmbH

Erstellungsdatum 29.07.2020



Stellungnahme VKD



vodafone



Markus 1 609
Dorfbrunn, AT

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH / © Vodafone GmbH

Erstellung datum: 20.07.2023


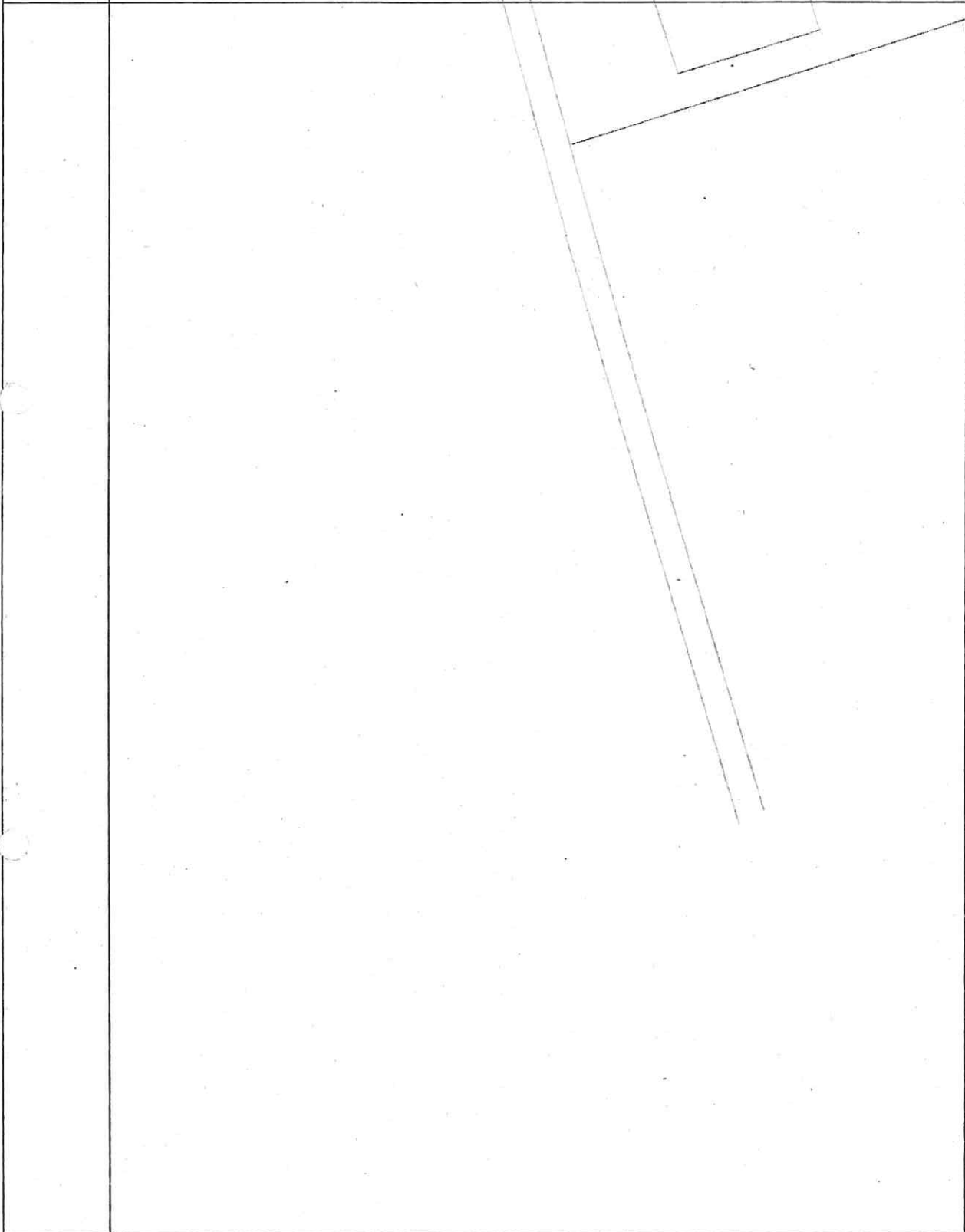
Stellungnahme VKD

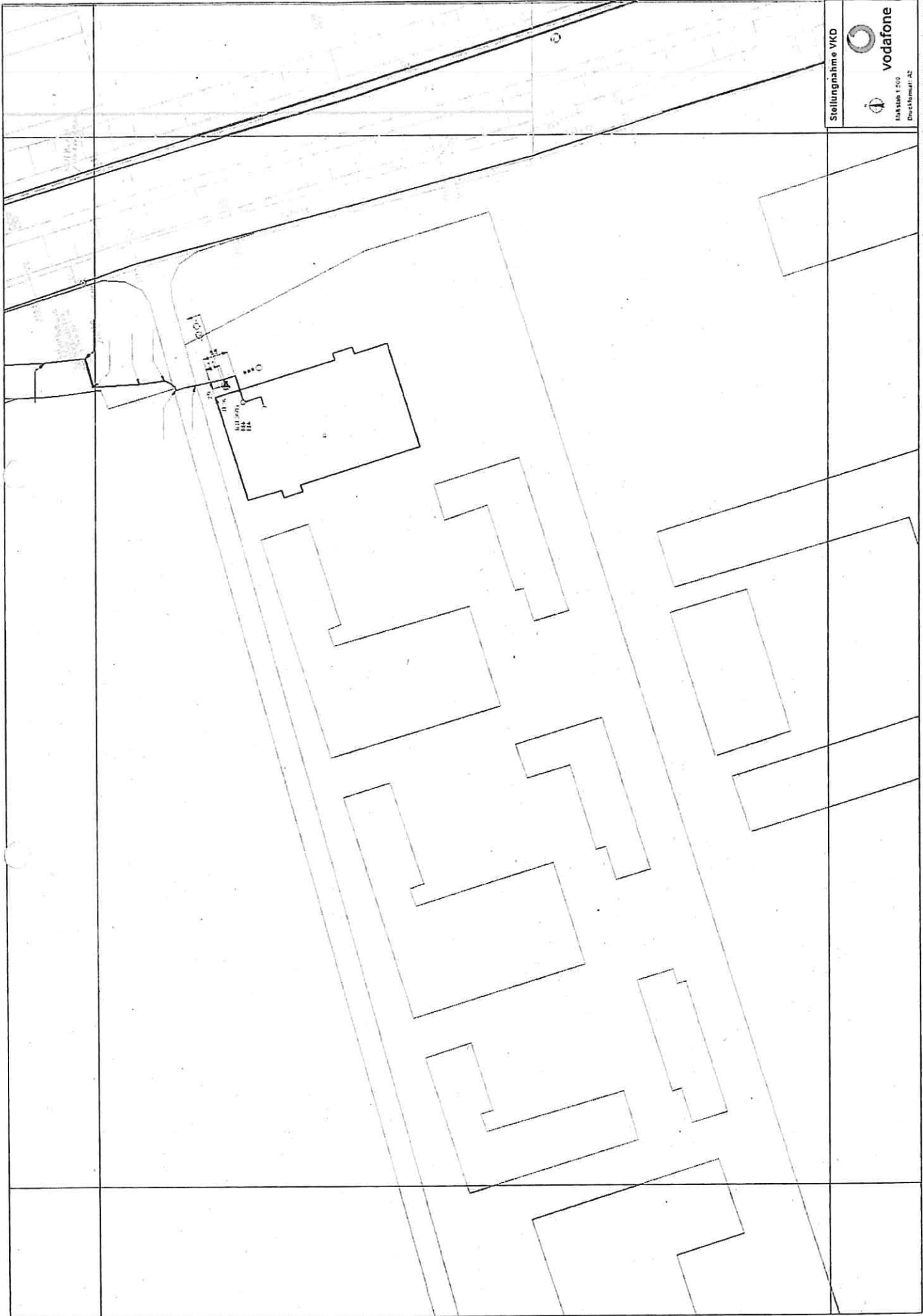


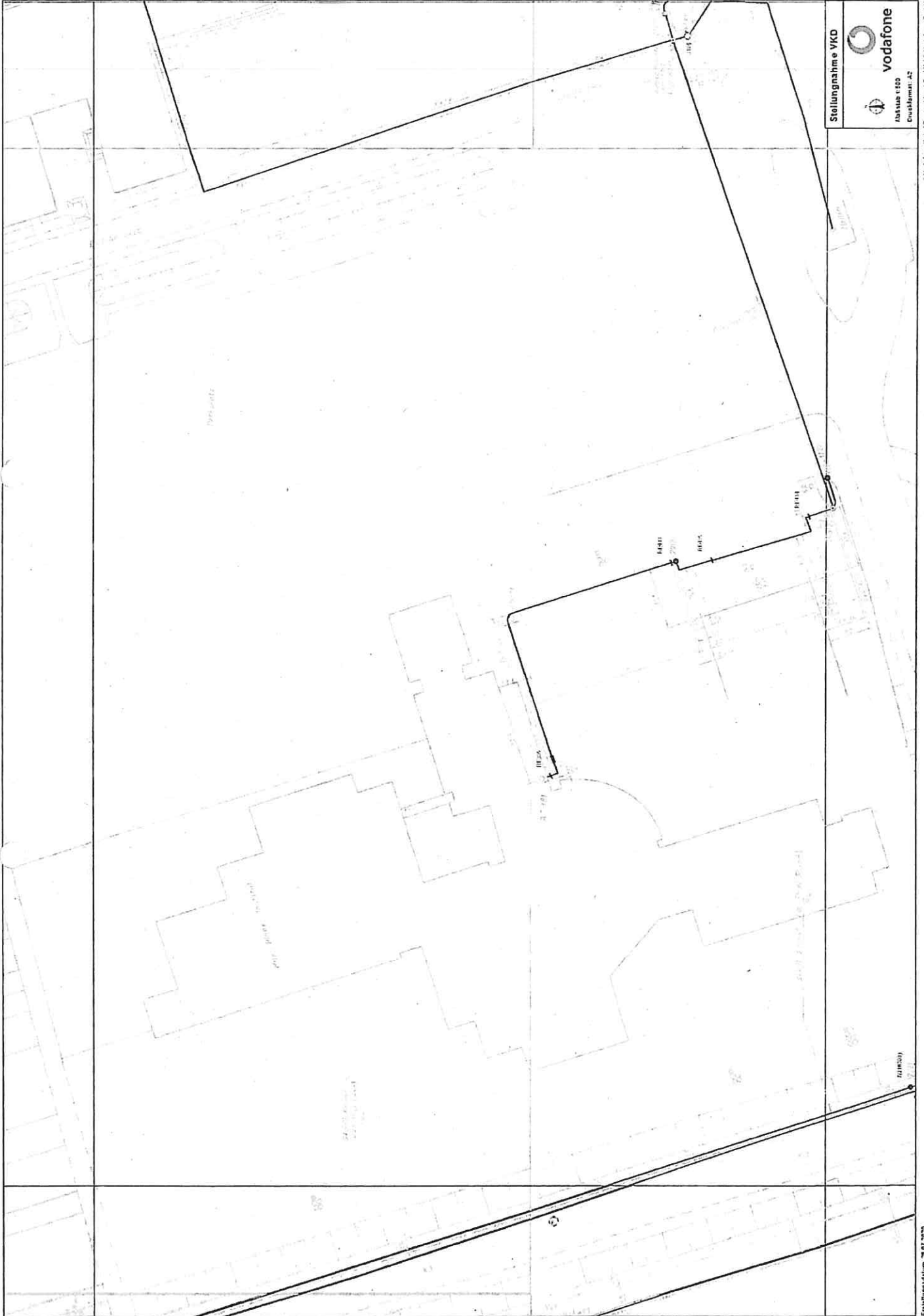
vodafone

Markus 1.000


Dachstuhl, AZ

		<p>Stellungnahme VKD</p>  <p>vodafone</p> <p>Markus 100 Dachstuhl, AZ</p>
		
		<p>Erstellung datum: 29.07.2020</p>





Stellungnahme VKD

 **vodafone**

status 1100
 Druckdatum: 12

Erhebungsdatum: 28.07.2020

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH / © Vodafone GmbH

Stellungnahme VKD



vodafone




MARKUS 1100
Dachstuhl, AZ

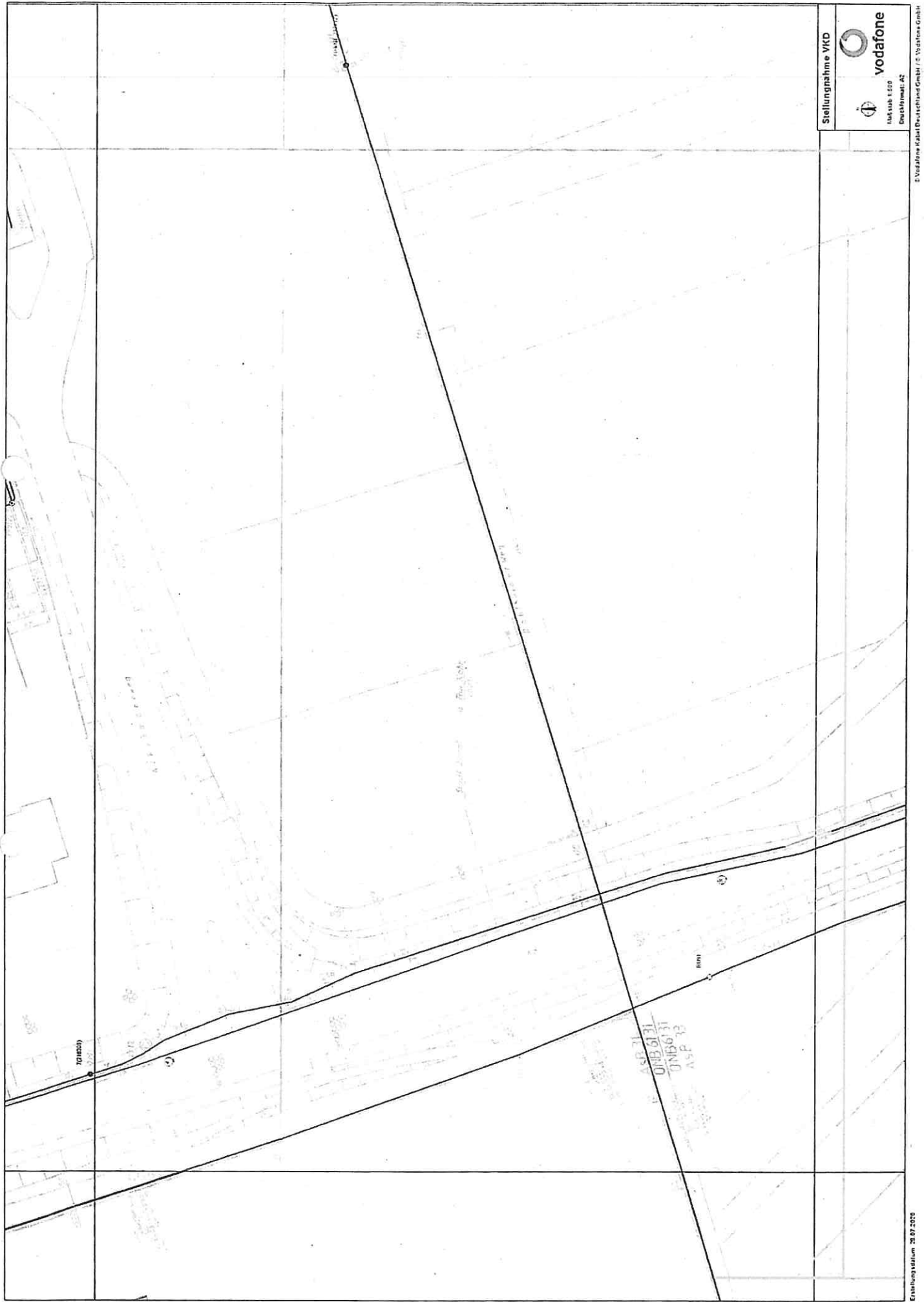


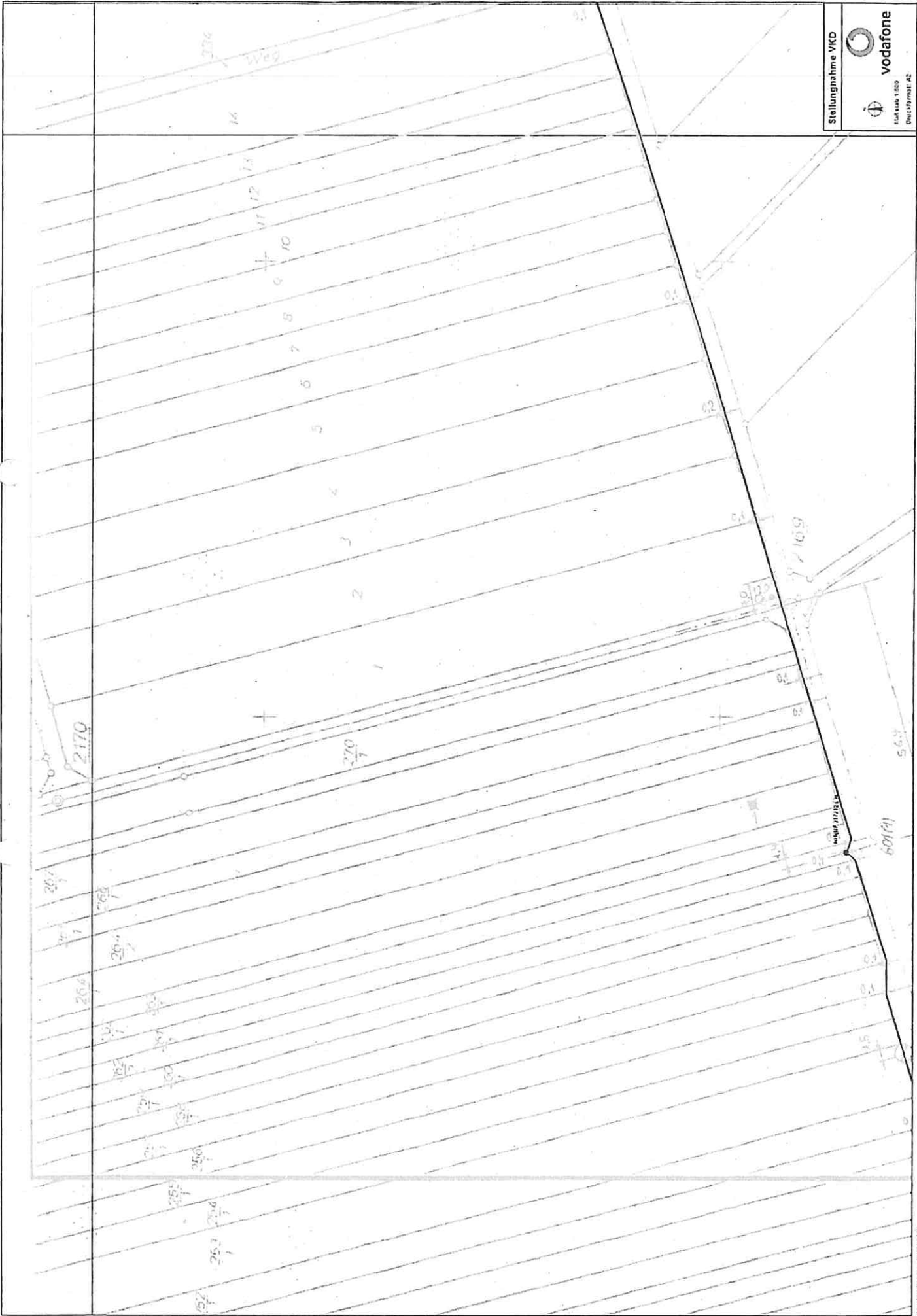


vodafone


Marken 1 800
Dienstleistungen, AZ

		<p>Stellungnahme VKD</p>  <p>vodafone Aktiv 100 + 100 Deutschland AG</p>
--	--	--



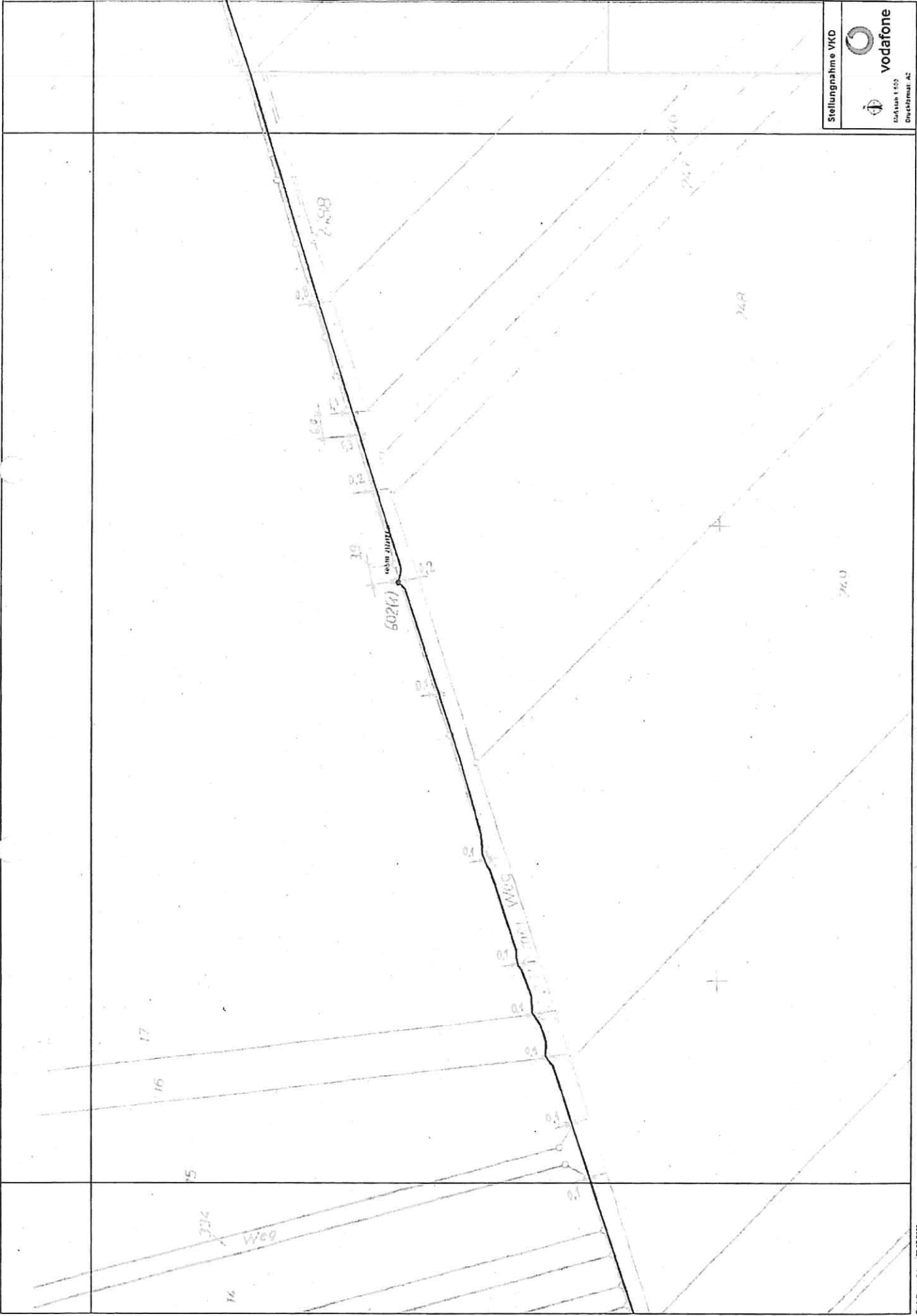


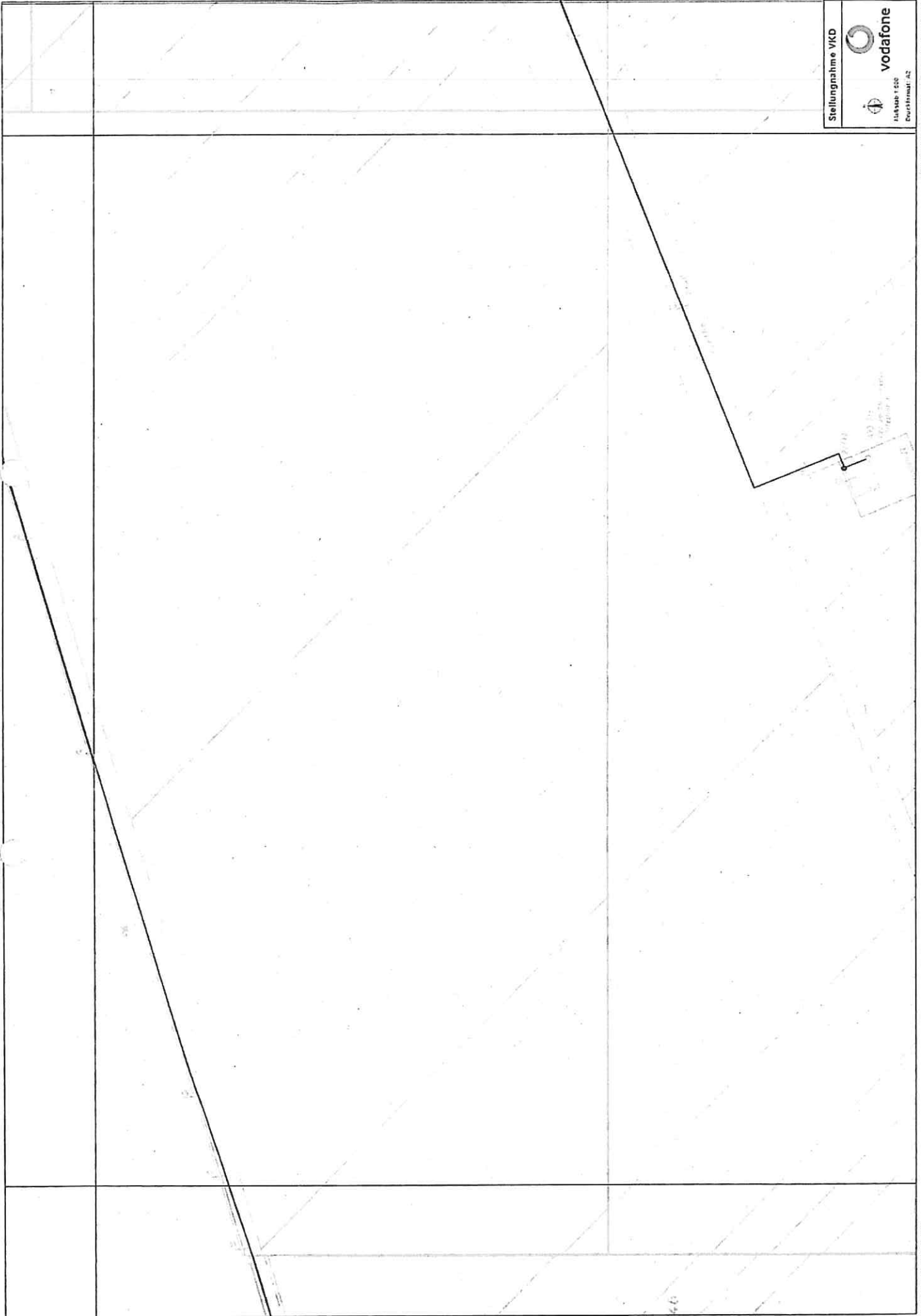
Stellungnahme VKD



vodafone

Markus 1 809
Dachmarkt A2





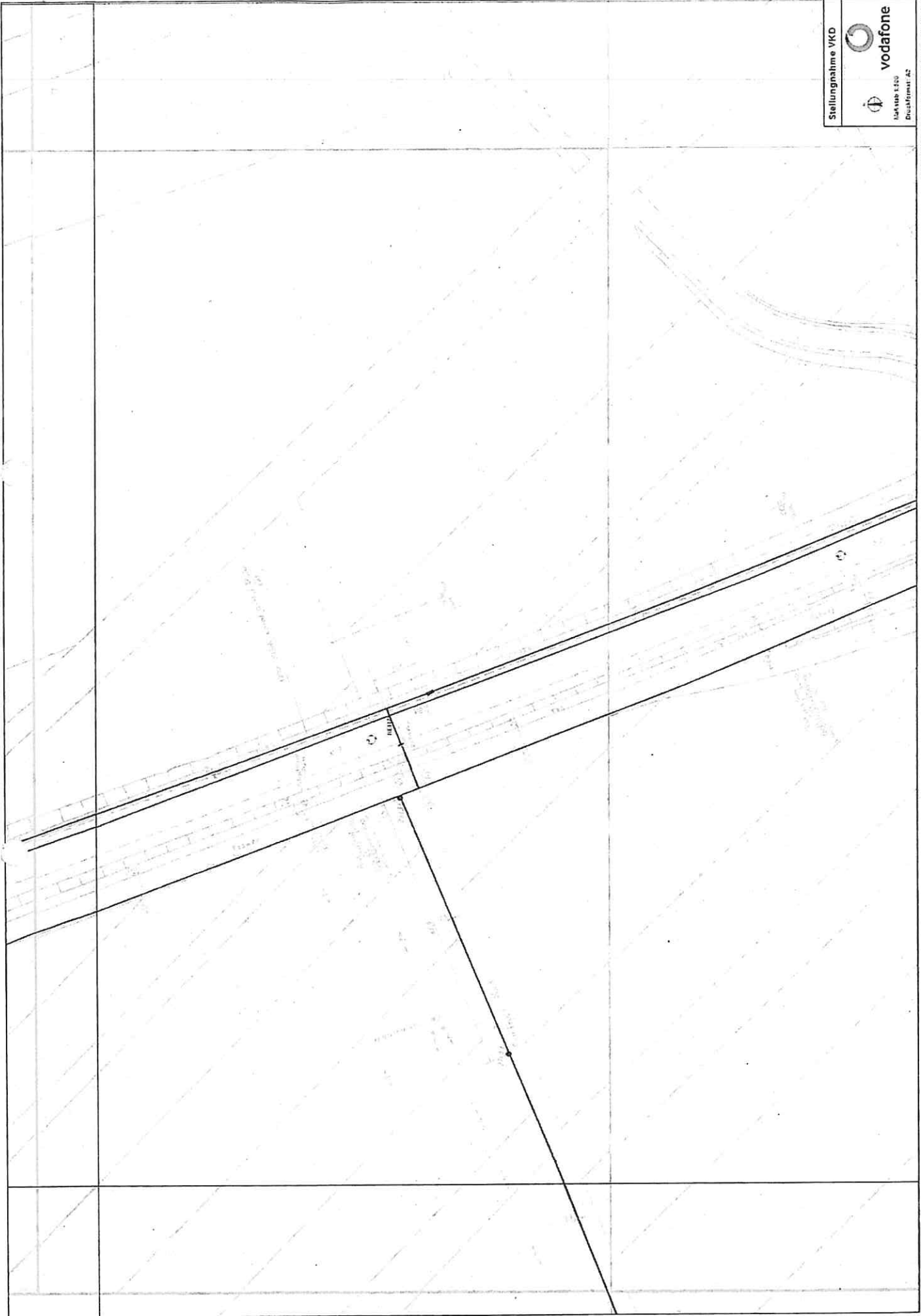
Stellungnahme VKD



vodafone

Industrie 110
Düsseldorf, 42

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH / © Vodafone GmbH



Entwurfdatum: 28.07.2008

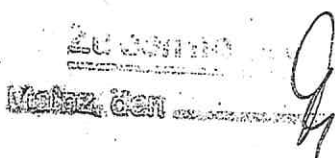
Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

8

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten:

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 30 43 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - Bre 158/3. Ä
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanentwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"	
Frist: spätestens bis 24.08.2020	Eingang:
Erörterungstermin: Datum: Montag, 24.08.2020 Uhrzeit: siehe Anschreiben Ort: Zitadelle, Bau E, Drusussaal	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Grün- und Umweltamt, Abteilung Umweltplanung
Geschwister-Scholl-Straße 4
55028 Mainz

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 18 zu Blatt 12

Az | 61 26 Bre 3. Ä | 158

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Umweltbericht gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB in Verbindung mit § 1 (6) BauGB und Anlage 1

Artenschutz (Vorkommen Feldhamster, Avifauna [Offenlandarten] - Artenerfassung erfolgt derzeit im Rahmen der Planungen zum Neubau der Erschließung in den nördlichen Quadranten. Die Ergebnisse können für das BPlanverfahren verwendet werden.)

Mainz, 21.08.2020

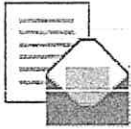
67.02

B. A. Hasman

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



**Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulerweiterung südlich des
Europakreisels - 3.Änderung (B158/ 3.Ä)“ frühzeitige Unterrichtung der
Behörden - Rückantwort 67**

Andrea Hartmann An: Thorsten Straub

21.08.2020 12:55

Von: Andrea Hartmann/Amt67/Mainz
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Sehr geehrter Herr Straub

anbei zu o.g. BPlan B158, 3.Ä und Verfahrensschritt die Rückantwort des Grün- und Umweltamtes vorab zur Kenntnis.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Andrea Hartmann



B158-3Ae_rueckantwort 67-02.pdf

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss !



**Landeshauptstadt
Mainz**

Landeshauptstadt Mainz
67- Grün- und Umweltamt
Andrea Hartmann
Umweltplanung

Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Str. 4
Haus A, Zimmer 49

Tel. 06131/12 42 33
Fax. 06131/12 22 60
<http://www.mainz.de>

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

2d. Hd. Allee
6126 Breßl. 158/3.A

9

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

I: Schreiben an:

61 - Stadtplanungsamt
Herr Thorsten Straub

55120 Mainz

Zwerchallee 24

Tel 06131 - 12 22 12
Fax 06131 - 13 38 01
Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Mainz, 27.07.2020

Bebauungsplan B 158 3Ä Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels

Sehr geehrter Herr Straub,

bereits am 17. Januar 2013 sowie am 30. Mai 2016 haben wir zum Bebauungsplanentwurf B 158/1Ä und 2Ä eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch noch immer Bestand. Aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da es sich hier um ein bereits bebautes Plangebiet handelt, welches schon an die Abfallsammlung angeschlossen ist

Bei der Planung von Gewerbeobjekten kann sich der Bauträger gerne an unsere Frau Roser von der Abfallberatung wenden. Mit ihrer Erfahrung kann sie sicher ein Zweckerorientiertes Abfallkonzept erstellen, welches an die Bedürfnisse und der Nutzung angepasst werden kann.

Für den Bebauungsplan selbst gelten die üblichen Bestimmungen wie RASt 06 Anlage von Stadtstraßen und wie immer die Abfallsatzung der Stadt Mainz.

Die Anlage der Mülltonnenstandplätze wird über die Objektplanung, dem Standplatzgenehmigungsverfahren geregelt. Da es sich aktuell um evtl. Nachverdichtungen und oder Nutzungsänderungen handelt und somit keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen sind, müssen wir auf die offiziellen Standards verweisen.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiaxser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

Anlage	20	zu Blatt	12
Nr.	61	26	Breßl. 158

Straßenbahn-, Buslinien: 50 | 51 | 60 | 61 | 62 | 63 | 76 | 78 | 620 | 58

Sparkasse Mainz
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77
Swift-Bic. MALADE51MNZ
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben. Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

Privatstraßen

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerverlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht

ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Dexheimer
II. z.d.lfd. Akten



**Stellungnahme B 158_3Ä Hochschulerweiterung südlich des
Europakreisels**

Dieter Dexheimer An: Thorsten Straub

27.07.2020 13:07

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Hallo Herr Straub,

unsere Stellungnahmen vom
17.01.2013
30.05.2016
23.01.2020

haben noch immer Bestand. Zwischenzeitlich sind die bereits bestehenden Objekte an die Entsorgung
angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
D. Dexheimer

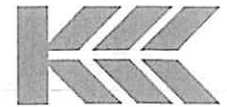
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz
URL: <http://www.eb-mainz.de>
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Dieter Dexheimer
Sachbearbeiter
Planung -
Abfallwirtschaft -
Tel. 0 61 31 / 12 -
22 12
Fax. 0 61 31 / 12 -
38 01

Sparkasse Mainz, IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic: MALADE51MNZ,
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917



- Stellungnahme B 158_3Ä Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels.docx



11

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG · Kraftwerkallee 1 · 55120 Mainz
Vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Mainz
Herrn Thorsten Straub
Amt 61
Postfach 38 20
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 30. Juli 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

i. V. H.

Ihre Zeichen
61 26 – Bre
158/3. Ä

Ihr Schreiben vom
16.07.2020

Unsere E-Mail/ Zeichen
ly-ma

Telefon:
+49 6131 976-14200

28.07.2020

**Bauleitplanung – frühzeitige Unterrichtung der Behörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/2. Ä)"**

Aktenzeichen: 61 26 – Bre 158/3, Ä
Planauskunft – Mainz, südlich Europakreisel

Sehr geehrter Herr Straub,

wir betreiben im Planungsbereich gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrL-V) eine Gashochdruckleitung DN 400/DP40 und eine Gashochdruckleitung DN 300/DP 40. Den genauen Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

Im Schutzstreifen unserer Leitung (Breite je 4,0 m links und rechts der Leitungsachse) sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitung gefährden könnten. Das Spülbohrverfahren wird im Schutzstreifen (Parallelverlegung bzw. Querungen) von KMW nicht zugelassen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige Genehmigung durch uns keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen. Schutzmaßnahmen während der Bauausführung sind vorher mit uns abzustimmen. Die ausgegebenen Unterlagen dienen nur zur Planung. Ihre Detailplanung ist im Trassenbereich mit KMW abzustimmen.

Anlage zu 31 zu Blatt 12

Az	61	26	Bre	3. Ä	158
----	----	----	-----	------	-----

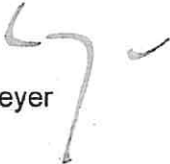
1/2

Bitte beachten Sie das beigefügte Hinweisblatt und schicken Sie es uns unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

i. A.



Joachim Leyer

i. A.



Doris Maurer

Anlagen

Hinweisblatt

Lageplan

G.L. 100.032 bis 036

G.L. 800.001

Vorab per Mail versandte Pläne dienen nur der Information. Zur Planung sind die per Post versandten Pläne zu verwenden.

**HINWEISBLATT****Angaben des Betreibers über die Lage von Gashochdruckleitungen
(nur zur Planung)**Das/Die anfordernde Unternehmen/Dienststelle: Stadtverwaltung Mainz StadtplanungsamtVertreten durch: Thorsten Straub Telefon: 06131/123671 Telefax: /122671hat am 16.07.2020 Auskunft über die Lage von Leitungen erbeten.Gebiet: Mainz, südlich EuropakreiselIn dem betreffenden Gebiet befinden sich z.Zt., soweit aus den Unterlagen der KMW feststellbar, folgende/keine Gashochdruckleitung: Mz.Laubenheim-KMW 1, Mainz-IngelheimAn das Unternehmen ausgegebene Pläne: G.L.100.032-036, G.L.800.001Art der Arbeiten: Bebauungsplan Hochschulerweiterung

Bemerkungen: _____

Die Leitungen unterliegen der Gashochdruckverordnung (GasHDrLtgV).

Durch die Baumaßnahme darf die Sicherheit und Zugänglichkeit der Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Werden bei den Bauarbeiten irgendwelche nicht bekannten Leitungen vorgefunden, dann ist KMW (Netzleitstelle/Betriebsbüro) sofort zu benachrichtigen.

Auf die Unvollständigkeit der Unterlagen weisen wir hin. Mit Begleitkabeln ist zu rechnen.

Es ist dem Unternehmen bekannt, dass das Fehlen von Planunterlagen das Unternehmen von seiner Sorgfaltspflicht nicht entbindet.

Ein von den eingesehenen Plänen oder erteilten Auskünften abweichender Verlauf der Leitungen verpflichtet das Unternehmen zu erhöhter Sorgfalt (z.B. Graben von Hand).

Durch unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird bei einem Schaden kein Mitverschulden der KMW begründet. Ggf. ist bei der KMW erneut anzufragen.

Auskünfte eines nicht ausdrücklich Beauftragten der KMW sowie Erkundigungen bei sonstigen Versorgungsträgern oder Ämtern entbinden den Bauunternehmer nicht von seiner Erkundigungs- und Schadenersatzpflicht.

Die o.g. ausgegebenen Unterlagen dienen nur zur Planung und bedeuten **keine Freigabe** zur Grabung. Die Planung ist mit der KMW abzustimmen.**Vor Grabungsbeginn** innerhalb des Schutzstreifens unserer Leitung (i.d.R. je 4,0 m beiderseits der Rohrachse) ist mit uns ein **Ortstermin** zu vereinbaren. Diese Planauskunft hat eine **Gültigkeit** von 6. Wochen und gilt ab Versanddatum.

Pläne versandt/ausgegeben am:

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

28.07.2020, i. A. D. Maurer28.07.2020, i.A. K. KochVerteiler intern: Herren Leyer, Vogel,

Anforderer

Fr. Maurer, Fr. Ehlert

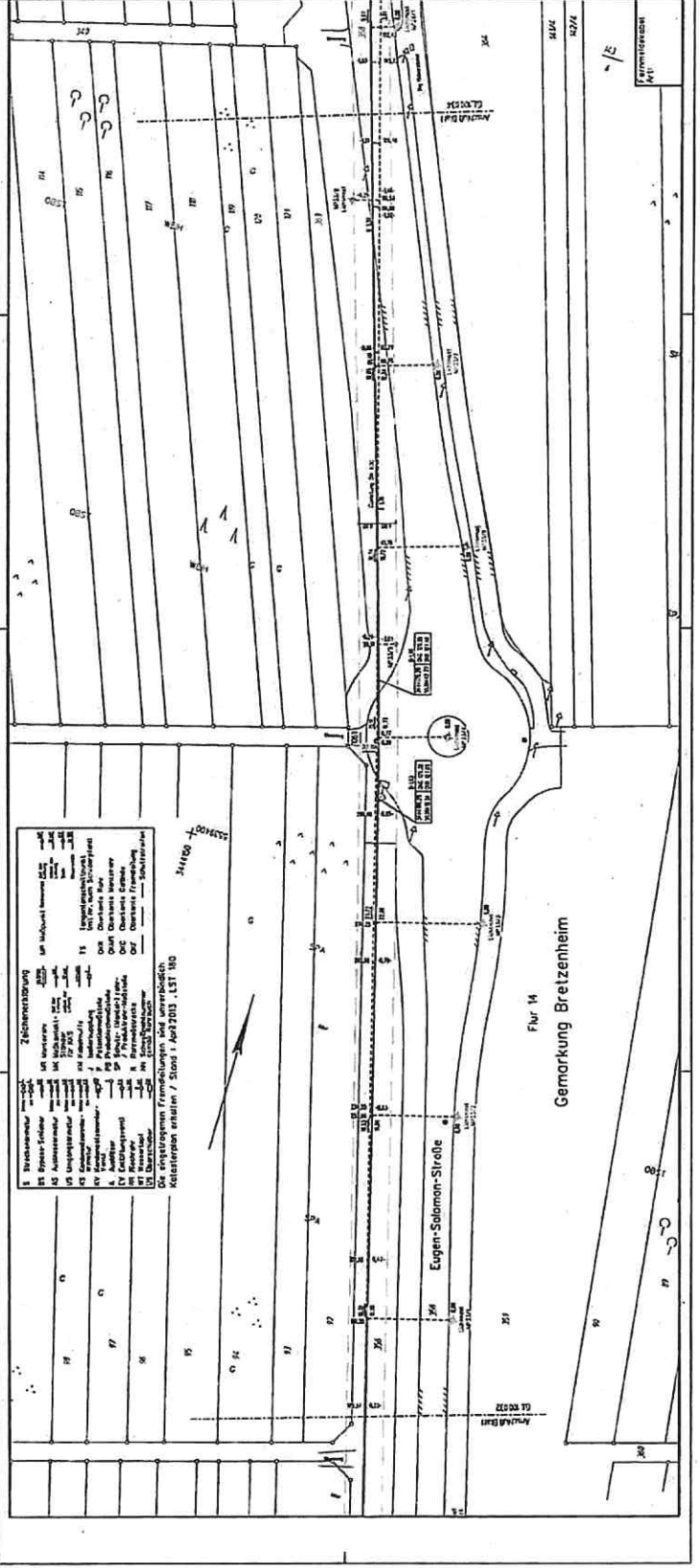
HD-Gasleitung DN 400 DP 40
 Leitung Nr. 100
 Bereich: Mz-Laubenheim-KMW 1 (Südring)
 Gemarkung Bretzenheim
 Flur 14



H									
G									
F									
E									
D									
C									
B									
A									
Datum: 12.03.10 Blatt: 1/1 Projekt: HD-Gasleitung (Südring) Mz-Laubenheim-KMW 1									

KMW GT Kemptener Ingenieurbüro Kemptener Straße 10 93446 Kempten (Allg.) Tel: 09341 91-100 Fax: 09341 91-101 E-Mail: info@kmgw.de		KMW Kemptener Ingenieurbüro Kemptener Straße 10 93446 Kempten (Allg.) Tel: 09341 91-100 Fax: 09341 91-101 E-Mail: info@kmgw.de	
Auftraggeber: Mz-Laubenheim-KMW 1		Auftraggeber: Mz-Laubenheim-KMW 1	

2009 2009 2009	2009 2009 2009	2009 2009 2009	2009 2009 2009
2009 2009 2009	2009 2009 2009	2009 2009 2009	2009 2009 2009

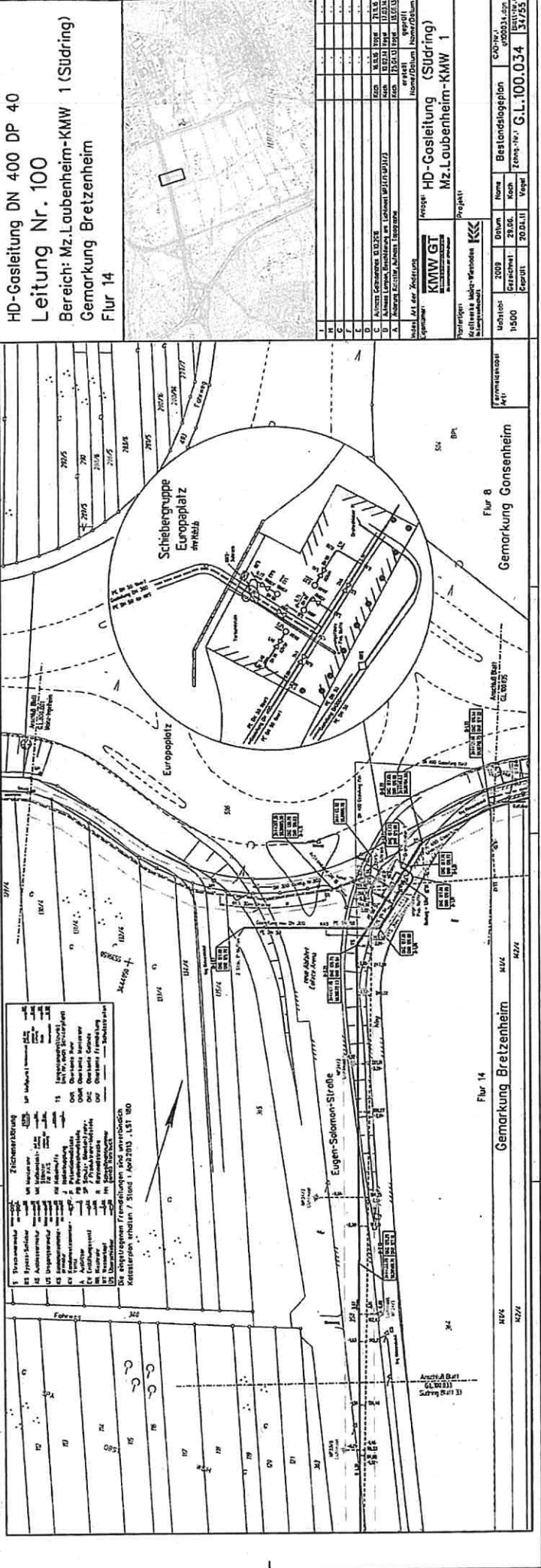


ZEICHNERLEGENDE

1	Trassenverlauf	---	11	Leitungsbauweise	---
2	Stromerhöhung	---	12	Leitungsbauweise	---
3	Stromerhöhung	---	13	Leitungsbauweise	---
4	Stromerhöhung	---	14	Leitungsbauweise	---
5	Stromerhöhung	---	15	Leitungsbauweise	---
6	Stromerhöhung	---	16	Leitungsbauweise	---
7	Stromerhöhung	---	17	Leitungsbauweise	---
8	Stromerhöhung	---	18	Leitungsbauweise	---
9	Stromerhöhung	---	19	Leitungsbauweise	---
10	Stromerhöhung	---	20	Leitungsbauweise	---

Flur 14
 Gemarkung Bretzenheim

1/1



HD-Gasleitung DN 400 DP 40
 Leitung Nr. 100
 Bereich: Mz.Laubenheim-KMW 1 (Südring)
 Gemarkung Bretzenheim
 Flur 14



A	K
B	L
C	M
D	N
E	O
F	P
G	Q
H	R
I	S
J	T
K	U

System		Projekt	
KMW GT		HD-Gasleitung (Südring)	
MittelstraÙe Mz.Laubenheim		Mz.Laubenheim-KMW 1	
Mz.Laubenheim		Projekt	

Ursprüngl.	2009	Datum	Bestandslogoplatz	CAO-Nr.1
Gezeichnet	2010	Zeichner	000031.02
Geprüft	Geprüft	Zonen-Nr.	G.L.100.034
.....	Vergüt.	51725

ZEICHNERLEISTUNG

11. Technischer Entwurf
 12. Genehmigungsverfahren
 13. Ausführung
 14. Freigabe
 15. Überwachung
 16. Abnahme

Die abgetragenen Fremdanlagen sind anzuzeichnen.
 Niederdruckströmungen / Stand 1. April 2010 - 1:01:00

Flur 8
 Gemarkung Gonsenheim

Flur 14
 Gemarkung Bretzenheim

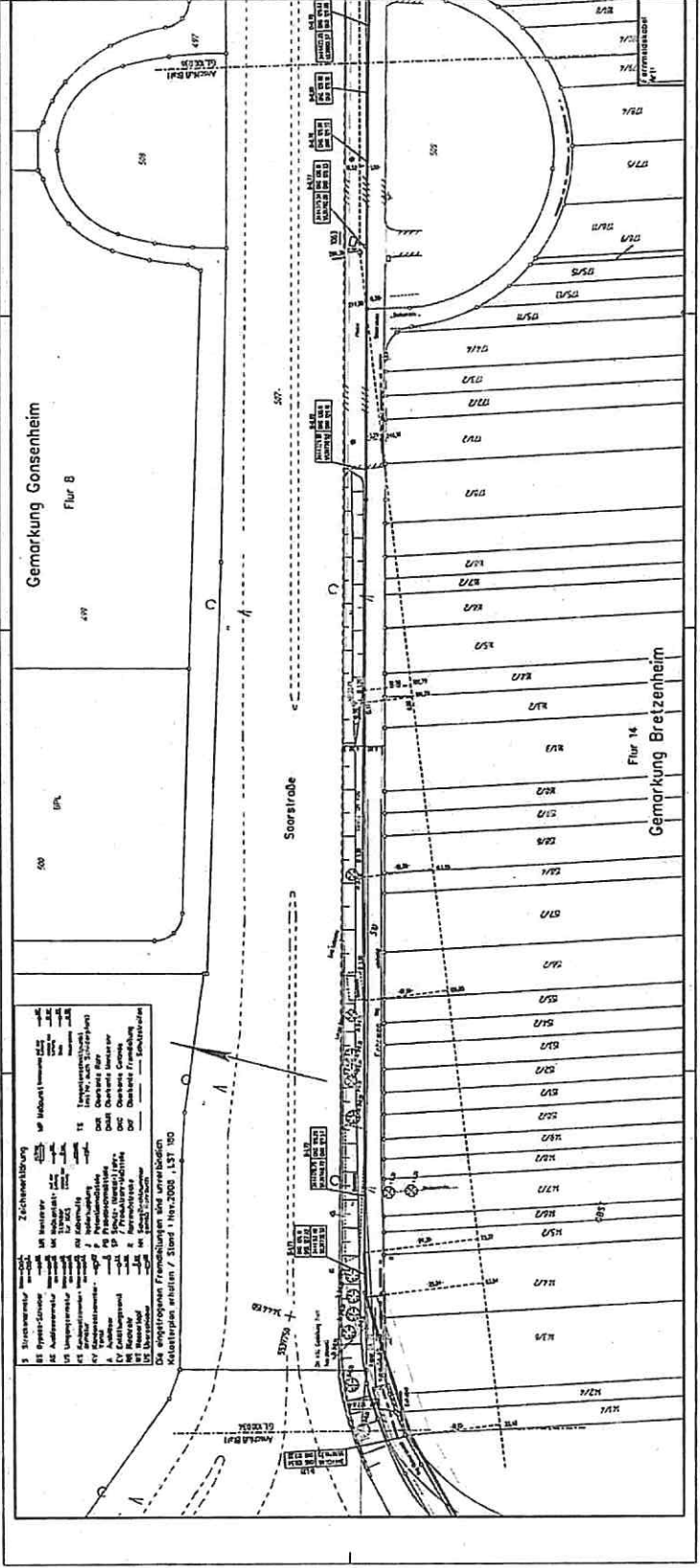
HD-Gasleitung DN 400 DP 40
 Leitung Nr. 100
 Bereich: Mz.-Laubenheim-KMW 1 (Südring)
 Gemarkung Gonsenheim
 Flur 8



1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Projekt		KWV Nr.	Bestandsdiagramm	CD-WV
Gemarkung		Blatt	Zonung-Nr.	Baufeld
Mz.-Laubenheim-KMW 1			G.L.100.035	35/25



Zielerklärung

1	Streifenbreite	1:00	...
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Skala: 1:500

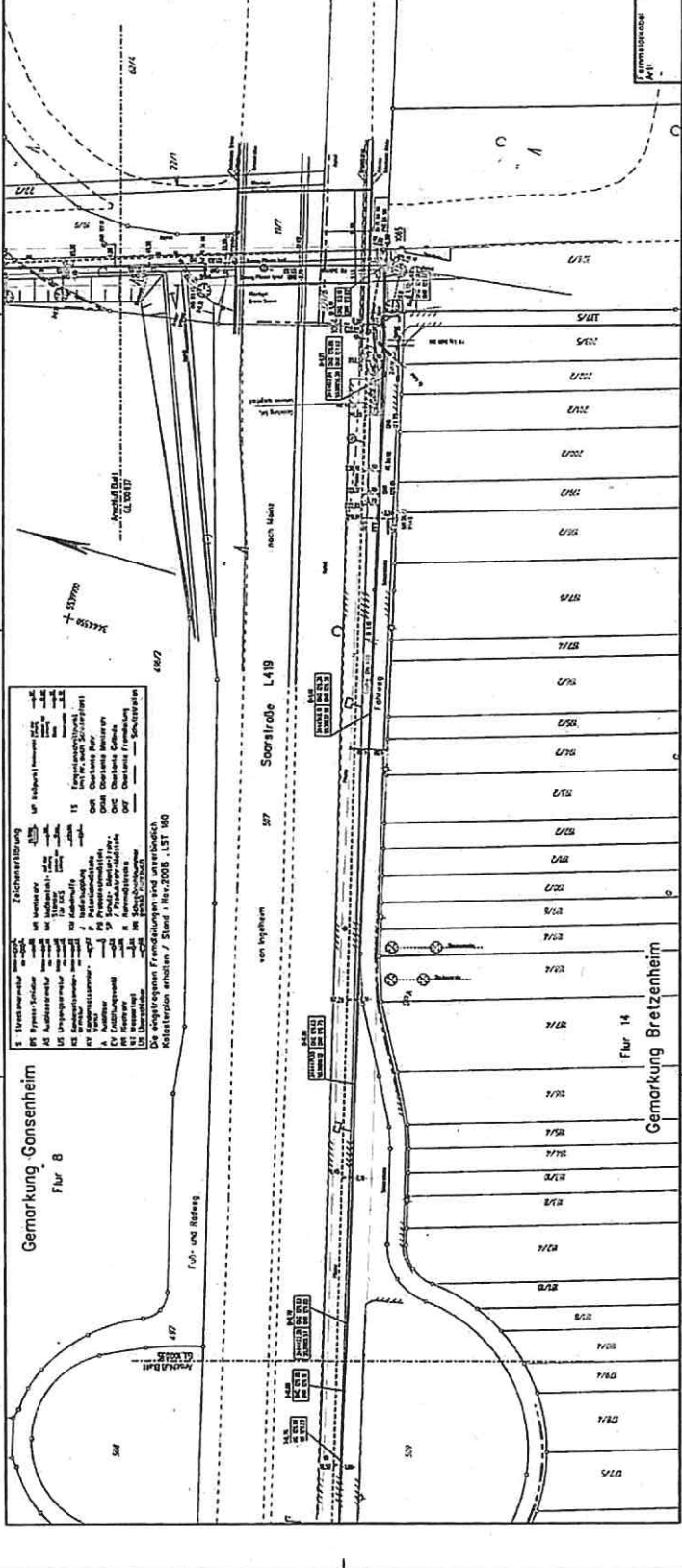
HD-Gasleitung DN 400 DP 40
 Leitung Nr. 100
 Bereich: Mz.-Laubenheim-KMW 1 (Südring)
 Gemarkung Bretzenheim / Consenheimer
 Flur 14 / 8, 9



A	1	...
B	2	...
C	3	...
D	4	...
E	5	...
F	6	...
G	7	...
H	8	...
I	9	...
J	10	...
K	11	...
L	12	...
M	13	...
N	14	...
O	15	...
P	16	...
Q	17	...
R	18	...
S	19	...
T	20	...

System: KMW GT
 Material: Mz.-Laubenheim-KMW 1
 Projekt: HD-Gasleitung
 Mz.-Laubenheim-KMW 1

Bestandslageplan
 Blatt: G.L. 100.036
 Blatt: 38/55

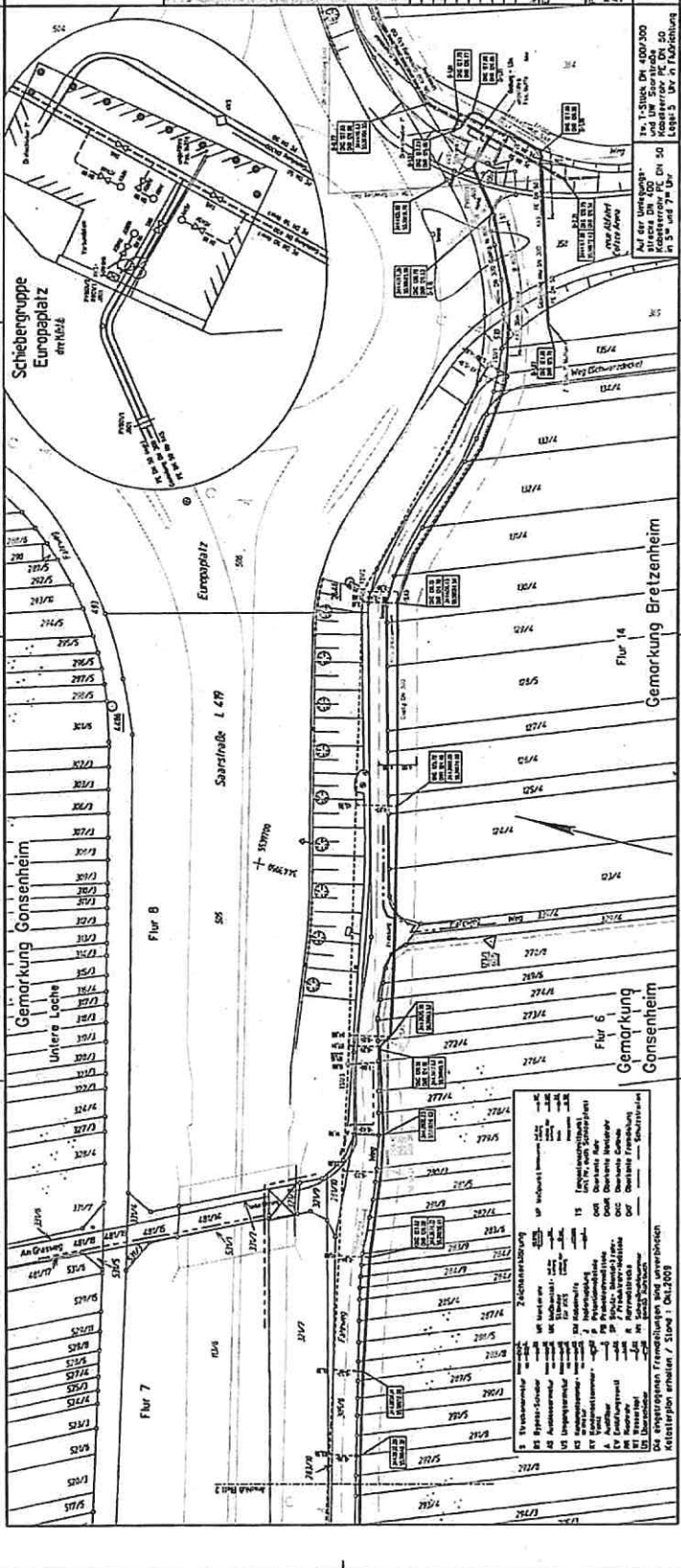


Zusätzliche Angaben

1. Projektname: HD-Gasleitung
 2. Auftraggeber: ...
 3. Auftrag: ...
 4. Standort: ...
 5. Datum: ...
 6. Zeichner: ...
 7. Prüfer: ...
 8. Freigegeben: ...
 9. Besondere Hinweise: ...

Gemarkung Gonsenheim
 Flur 8

HD-Gasleitung DN 300 DP 40
 Leitung Nr. 800
 Bereich: Mainz-Ingelheim
 Gemarkung Consenheim / Bretzenheim
 Flur 6 / 14



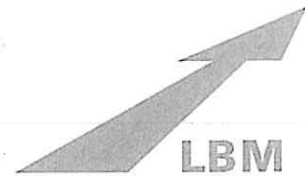
H	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1
G	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1
F	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1
C	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1
B	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1
A	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1

Stand: 14.09.2003
 Blatt: HD-Gasleitung Mainz-Ingelheim
 Auftraggeber: KMW GT
 Projektname: HD-Gasleitung Mainz-Ingelheim
 Projekt-Nr.: G.L.-800.001

Maßstab:	1:500
Blattgröße:	210x297
Blatt-Nr.:	1
Blatt-Titel:	HD-Gasleitung Mainz-Ingelheim
Blatt-Arzt:	KMW GT
Blatt-Datum:	14.09.2003
Blatt-Zustand:	1:1
Blatt-Status:	1:1
Blatt-Objekt:	HD-Gasleitung Mainz-Ingelheim
Blatt-Objekt-Nr.:	G.L.-800.001
Blatt-Objekt-Objekt-Nr.:	1
Blatt-Objekt-Objekt-Nr.:	1
Blatt-Objekt-Objekt-Nr.:	1
Blatt-Objekt-Objekt-Nr.:	1
Blatt-Objekt-Objekt-Nr.:	1

Die 1-Stufige DN 400/300
 und DN 300/200
 Gasleitung ist im Auftrag
 der Stadt Mainz-Ingelheim
 in der Flur 6/14
 des Katasterbezirks
 Consenheim / Bretzenheim
 zu errichten.
 Die Gasleitung soll in
 einem 1,00 m breiten
 Graben verlaufen.
 Die Gasleitung soll
 in einer Tiefe von
 1,00 m verlaufen.
 Die Gasleitung soll
 in einem 1,00 m
 breiten Graben
 verlaufen.
 Die Gasleitung soll
 in einer Tiefe von
 1,00 m verlaufen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der KMW GT. KMW GT ist ein eingetragenes Unternehmen der KMW Group. KMW Group ist ein eingetragenes Unternehmen der KMW Group. KMW Group ist ein eingetragenes Unternehmen der KMW Group.



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

12

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 20. Aug. 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ihre Nachricht:
vom 16.07.2020
61 26 - Bre 158/3. Ä

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
17. August 2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)


Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)“ der Stadt Mainz

Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die 3. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels (B 158/ 3. Ä)“ der Stadt Mainz keine für den Landesbetrieb Mobilität Worms relevanten Festsetzungen enthält, verweisen wir inhaltlich auf unsere bereits vorausgegangenen Stellungnahmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Kroll

Im Auftrag


Renate Renth

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Anlage 33 zu Blatt 12
61 26 Bre 3. Ä 158



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

13

Dienststelle Alzey

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Otto-Lilienthal-Straße 4 - 55232 Alzey

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 38 20
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 17. Aug. 2020										
Antw. Dez.	z. d. Jfd. A			Wvl.			R			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

[Handwritten signature and initials]

Hausanschrift:
Haus der Landwirtschaft
Otto-Lilienthal-Straße 4
55232 Alzey

Telefon: 06731 / 9510-50
Telefax: 06731 / 9510-510

E-Mail: info@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
Ma 14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Frau Mann 537

E-Mail
maraike.mann@lwk-rlp.de

Datum
14. August 2020

Bebauungsplanentwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/3. Ä)“

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 16.07.2020

Ihr Zeichen: 61 26 – Bre 158/3. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollten im Zuge des Verfahrens externe naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, sollten keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.

Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf den § 1a (3) Satz 5 BauGB i.V.m. §15 (3) BNatSchG hin, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange besondere Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Handwritten signature]

Maraike Mann

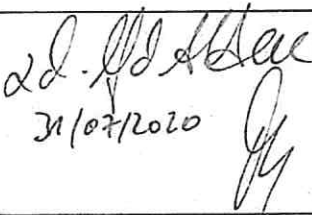
Anlage 34 zu Blatt 12
61 26 Bre 3, Ä 158

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131 - 12 30 43 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 - Bre 158/3. Ä
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanentwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"	
Frist: spätestens bis 24.08.2020	Eingang: 
Erörterungstermin: Datum: Montag, 24.08.2020 Uhrzeit: siehe Anschreiben Ort: Zitadelle, Bau E, Drususaal	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Mainzer Fernwärme GmbH
Kraftwerkallee 1
55120 Mainz
06131 / 976 13470
florian.strobel@kmw-ag.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Im Bereich zwischen der L419, der Eugen-Salomon und der Jakob-Heinz Straße besteht eine mit der Stadt Mainz abgestimmte Vorplanung zur Verlegung von Fernwärmeleitungen. Für den Bereich zwischen dem Dalheimer-Weg, der Eugen-Salomon Straße und der Jakob-Heinz Straße ist eine Fernwärmeversorgung vorgesehen. Nach heutigem Stand ist geplant, jede Straße in diesem Bereich mit Fernwärmeleitungen auszustatten. Die zur Verlegung erforderliche Grabenbreite beträgt ca. 1,6m. Eine abschließende Planung kann jedoch erst nach Kenntnis des Bedarfs erfolgen. Die Fernwärmeleitungen werden möglicherweise Grundstücke queren. Deshalb ist die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Mainzer Fernwärme GmbH erforderlich. Ggf. ist die Ausparzellierung eines weiteren Grundstückes (5x8m) für eine Fernwärmestation nötig. Auch dies ist bereits jetzt vorzusehen.

Anlage 35 zu Blatt 12
Az. 61 26 Bre 3. Ä 158

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der besunöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Merano 31.07.2020 Manzer Fernwärme GmbH ppa Uwe

...
Ort, Datum Dienststelle Unterschrift, Dienstbezeichnung



Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B158/3.Ä)"

Florian Strobel An: thorsten.straub@stadt.mainz.de

31.07.2020 12:27

Kopie: "Thomas Bach"

Von: "Florian Strobel" <Florian.Strobel@KMW-AG.de>
An: "thorsten.straub@stadt.mainz.de" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>
Kopie: "Thomas Bach" <Thomas.Bach@KMW-AG.de>

Sehr geehrter Herr Straub,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B158/3.Ä)" mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Strobel
Dipl.-Ing. (FH)
Betriebsleiter
Fernwärme-Verteilung

Mainzer Fernwärme GmbH
Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz
T 0 61 31 . 97 61 34 72
florian.strobel@kmw-ag.de
www.mainzer-fernwaerme.de

Mainzer Fernwärme GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz
Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 0293
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Thomas Bach, Dipl.-Betriebswirt (FH) Christian Theien
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr.-Ing. Tobias Brosze

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

PDF

Stellungnahme MFW B158_3.pdf

15



**Bauleitplanung-frühzeitige-Hochschulerweiterung-B158-3-AE,
Stellungnahme Mainzer Netze**
Koordinierung An: thorsten.straub

21.08.2020 16:20

Von: Koordinierung@mainzer-netze.de
An: thorsten.straub@stadt.mainz.de

1 Anhang



Bauleitplanung-frühzeitige Unterrichtung der Behörden hem. §4 Abs. 1 BauGB
- Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels-
3. Änderung (B 158/3.Ä)
Aktenzeichen: 61 26 - Bre 158/3. Ä

Sehr geehrter Herr Straub,

anbei unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan B 158 / 3.Ä:

Mainzer Netze GmbH:
Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes B 158 / 3.Ä bestehen von Seiten
der Mainzer Netze
GmbH grundsätzlich keine Bedenken.
Eine Erschließung des Gebietes ist grundsätzlich möglich.

Derzeit erfolgt die Leitungstrassenplanung des Gebietes durch das Ing. Büro
Dillig mit der
Problematik von teilweise zu engen Straßenbreiten. Die vorgeschlagene
Trasse für die
Wasserleitung wird unsererseits nicht zugestimmt.
Diesbezüglich findet am 02.09.2020 ein weiterer Abstimmungstermin mit der
Stadt Mainz - Amt-61.01
statt. Das Büro Dillig stellt eine geänderte Trassenordnung der Medien
vor.

Am Scopingtermin am 24.08.2020 können wir aufgrund urlaubsbedingten Gründen
nicht teil nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zytur

Mainzer Netze GmbH
Technische Planung / Engineering
TFM 11- Tiefbau / Koordinierung

Rheinallee 41
55118 Mainz

Tel: +49 (6131) 12-6714
Email: koordinierung@mainzer-netze.de
(Embedded image moved to file: pic04463.gif)
Mainzer Netze GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz

Zu den Ha. Anlagen
Mainz, den
[Handwritten signature]
24
08
20

Anlage 36 zu Blatt 12					
Az	61	26	Bre	3.Ä	158

Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 41319
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.mainzer-netze.de>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

Bitte denken sie an die Umwelt, bevor sie diese E-Mail ausdrucken!



16

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 | 55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 11. Aug. 2020

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

Antw. Dez.	z. d. K.S. A				Wvl.				R	
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	3	4	5	6	7	8	9	
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

10.08.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
 411.0, 02-07: 33/2Go 16.07.2020 Katharina Gottschalk
 Bitte immer angeben! 61 26 – Bre 158/3. Ä. Katharina.Gottschalk@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
 06131 2397-154
 06131 2397-155

Bebauungsplan Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels, 3. Änderung, Mainz-Bretzenheim

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2020 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer / Hochwasserschutz

Bezüglich der 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwicklungsziele der nunmehr zugeordneten Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB (Punkt 1.6.1 der textlichen Festsetzungen) sind soweit erkennbar bereits existent. Zumindest besteht der auf der Parzelle 41 in der Gemarkung Laubenheim, Flur 8 anzulegende Teich bereits. Das angegebene Entwicklungsziel für die Flächen im Gonsbachtal ist gleichfalls mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Ebenso das für

1/4

Konto der Landesoberkasse:
 Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
 IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
 BIC MARKDEF1545

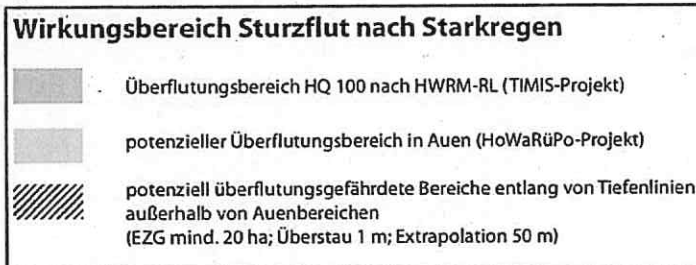
Besuchszeiten
 Montag-Donnerstag
 9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
 Freitag 9.00–12.00 Uhr

Anlage 42 zu Blatt 12
 Az 161 26 Bre 158/3. Ä 158



die im Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegene Ausgleichsfläche in der Gemarkung Weisenau, Flur 7, Flurstück 17/16.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass zwischenzeitlich das Landesamt für Umwelt für die Stadt Mainz ein Informationspaket Hochwasservorsorge hat erstellen lassen. Dieses beinhaltet auch eine Starkregengefährdungskarte. Wie dem entsprechend beigefügten Kartenauszug zu entnehmen ist, befindet sich das Planungsgebiet in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinien. Dies sollte bei der Erschließung des Gebietes mit beachtet werden.



Auszug aus der Starkregengefährdungskarte der Stadt Mainz

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

2.1 Grundwassernutzung

Nach meinen Unterlagen befindet sich eine Brunnenanlage im Planbereich. Eine Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Maßnahmen wird nicht erwartet.



2.2 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

2.3 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u. a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001, zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

2.4 Ausgleichsflächen

Die genannten Ausgleichsflächen liegen alle außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Brunnenanlagen auf diesen Grundstücken sind hier nicht bekannt.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasser

Hinweis für den Wirtschaftsbetrieb Mainz AÖR:

Sofern das NBG noch nicht in dem Einzugsgebietsplan der Kläranlage Mainz enthalten ist, sollte dieses nachgeholt werden. Der Einzugsgebietsplan ist Bestandteil der



Einleitungserlaubnis und Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der Schmutzwasserkanalisation.

3.2 Niederschlagswasser

Da neben den öffentlichen Straßen jetzt auch straßenbegleitende öffentliche Grünflächen (Verkehrsgrün) in dem Plan zu erkennen sind, sollte bei der Festlegung der Größe dieser Grünflächen auch die Größe der Versickerungsmulden für das Niederschlagswasser der Straßen bereits bestimmt und eingeplant werden. Randbedingungen hierzu sind ein Bemessungsereignis für ein 20-jährliches Regenereignis und dass die Mulden von dichter Bepflanzung wie z. B. Hecken freigehalten werden.

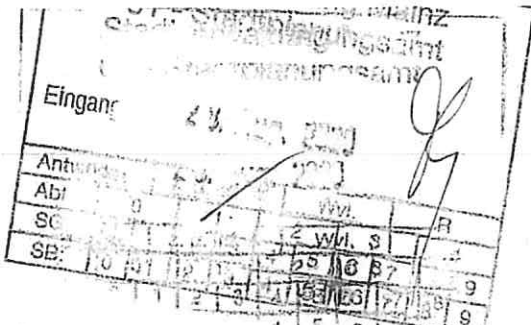
Für die privaten Grundstücke sollte bei der Bemessung der Sickeranlagen ebenfalls ein 20-jährliches Regenereignis verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Rohleder

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Wirtschaftsbetrieb
Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts



Wirtschaftsbetrieb Mainz, Industriestraße 70, 55120 Mainz

61-Stadtplanungsamt

→ 61.2.2
[Handwritten signature]

Buslinien : 45, 47 und 58
Auskunft erteilt : Herr Nüsing
Telefon 06131/9715 : 261
Telefax 06131/9715 : 289
Ihr Zeichen : 6126 –Bre 158/3.Ä
Unser Zeichen : 75-70-Bre B 158
Bei Antwort angeben
E-Mail : manfred.nuesing@stadt.mainz.de
wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de

Datum : 26.08.2020

Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158 / 3. Ä)“ hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

An dieser Stelle möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2016 verweisen. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz war frühzeitig in die Planungen eingebunden, sodass wir nach derzeitigem Stand keine weiteren Anmerkungen zur 3. Änderung haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn *[Handwritten signature]*

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 26.08.2020
6126 Bre 158/3.Ä
[Handwritten signature]

Anlage 43 zu Blatt 12				
61	26	Bre	3.Ä	158

Vorstand: Jeannette Wetterling, Michael Paulus
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Beigeordnete Katrin Eder
Sitz der Anstalt: Mainz